

# NORMATIVE ORDERS

Cluster of Excellence at Goethe University Frankfurt/Main

*Normative Orders Working Paper*

*06/2010*

## **Pluralisierung normativer Ordnungen und resultierende Normkonflikte: Lösungsstrategien und ihr Erfolg**

*Lisbeth Zimmermann, Andreas von Staden, Angela Marciniak, Friedrich  
Arndt*

Cluster of Excellence  
The Formation of Normative Orders  
[www.normativeorders.net](http://www.normativeorders.net)

Technische Universität Darmstadt  
Institut für Politikwissenschaft, Residenzschloss, 64283 Darmstadt

[friedrich.arndt@normativeorders.net](mailto:friedrich.arndt@normativeorders.net)  
[angela.marciniak@normativeorders.net](mailto:angela.marciniak@normativeorders.net)  
[lisbeth.zimmermann@normativeorders.net](mailto:lisbeth.zimmermann@normativeorders.net)

Universität St. Gallen  
RWA-HSG, Rosenbergstrasse 51, 9000 St. Gallen, Schweiz  
[andreas.vonstaden@unisg.ch](mailto:andreas.vonstaden@unisg.ch)

© 2010 by the author(s)

# Pluralisierung normativer Ordnungen und resultierende Normkonflikte: Lösungsstrategien und ihr Erfolg

von Lisbeth Zimmermann, Andreas von Staden,  
Angela Marciniak und Friedrich Arndt

## I. EINLEITUNG<sup>1</sup>

Die fragmentierte Verrechtlichung des internationalen Raums, die Proliferation von Regelungsarrangements jenseits des Staates und die Diffusion globaler Normen sowie die daraus resultierenden Geltungs-, Kompetenz- und Autoritätskonflikte sind seit geraumer Zeit ein in der sozialwissenschaftlichen Literatur viel diskutiertes Phänomen. Überlappungen von nationalen Regierungssystemen und von im Völkerrecht verankerten klassischen internationalen Regimen existieren seit der Schaffung des Westfälischen Staatensystems. In jüngerer Zeit verstärkte sich der Pluralismus normativer Ordnungen<sup>2</sup> jedoch global durch neuartige Typen von Regelungsarrangements jenseits des Staates. Auch unter den zwischenstaatlich geschaffenen internationalen Institutionen finden sich solche, die autonome Handlungs- und Entscheidungskompetenzen zugesprochen bekommen haben und diese als Akteure mit eigener Subjektivität ausüben. Hinzu kommt eine immer stärkere Aufnahme von „behind the border issues“ in den Aufgabenkatalog dieser Regime und Organisationen (Zürn 2004). Diese Entwicklungen führen zu einem neuen Grad an Kontestation und Umstrittenheit globaler normativer Ordnungen. Weder die Herstellung einer einheitlichen globalen normativen Ordnung noch eine Re-Nationalisierung des Rechts erscheinen heute als realistische Zukunftsprognosen. Umso wichtiger ist es daher, sich mit den Auswirkungen dieses Pluralismus' normativer Ordnungen zu beschäftigen.

---

<sup>1</sup> Dieser Aufsatz ist aus Diskussionen über ein Vorgängerpapier im Rahmen von Mitarbeitern des Projekts „Transnationale Gerechtigkeit und Demokratie“ des Exzellenzclusters 243: Die Herausbildung normativer Ordnungen entstanden. Zu den Autoren des Vorgängerpapiers gehörten Linda Wallbott und Jörg Kemmerzell, ohne deren Mitarbeit es nicht zu der hier vorliegenden Fragestellung hätte kommen können.

<sup>2</sup> Wir verstehen normative Ordnungen dem Antrag des Exzellenzclusters 243 folgend „als Gesamtheit von mehr oder weniger institutionalisierten Normen, Regeln, Werten usw., die auf (implizite oder explizite) Rechtfertigungen beruhen und solche rechtfertigenden Gründe brauchen, um sich zu erhalten“ (S. 61). Sie „dienen der Rechtfertigung von Ansprüchen auf Geltung und, darauf gestützt, auf Herrschaft und eine bestimmte Verteilung von Gütern und Lebenschancen“ (S. 2).

Die in der Politikwissenschaft üblicherweise unter dem Begriff „Governance“ zusammengefassten Regelungstypen entstehen wie auch ihre rein intergouvernementalen Pendanten ganz überwiegend ohne zentrale Koordination. Dies hat zur Folge, dass es bei einer zunehmenden Reglungsdichte regelmäßig zu Überlappungen und zu Konflikten zwischen inhaltlich unterschiedlichen Normen kommt, die jeweils für sich beanspruchen, denselben sozialen Raum zu regulieren – sei es in Bezug auf dieselben Akteure oder dieselben Sachthemen. Solche Überlappungen normativer Ordnungen sind, wie bereits eingangs erwähnt, keine neuartigen Erscheinungen – man denke nur an die Zuständigkeitskonflikte zwischen Kirche und Staat oder an Phänomene des Rechtspluralismus – doch gewinnen sie global an Bedeutung. Recht klare Umgangsformeln für derartige Überschneidungen bestehen in OECD-Staaten, viel weniger deutlich sind sie in Nicht-OECD-Gebieten und kaum vorhanden in transnationalen Räumen.

Entstehen Konflikte zwischen überlappenden Normen, die in unterschiedlichen normativen Ordnungen verankert sind, so wirft das die Frage nach dem angemessenen Umgang mit ihnen auf. Dieser erscheint aus verschiedenen Gründen wünschenswert: um eine friedliche Konfliktlösung zu gewährleisten (Frieden), um sanktionsbewehrte bzw. mit anderen sozialen oder materiellen Kosten behaftete Folgen der Nichteinhaltung einer der beiden konkurrierenden Normen zu vermeiden (Effizienz); um die jeweiligen Regelungsziele überhaupt oder zumindest effektiver erreichen zu können und auch Rechtssicherheit zu gewährleisten (Effektivität und Rechtsschutz); und insbesondere um den Betroffenen die jeweiligen Adressaten für Rechtfertigungsansprüche und Kontestation zu benennen (Verantwortlichkeit und Demokratisierungspotential). Aus diesen verschiedenen Gründen heraus, beschäftigen sich völkerrechtliche und politikwissenschaftliche Diskurse mit ganz unterschiedlichen Lösungsstrategien für solche Überlappungen. Der Blick auf rein formal-rechtliche Ordnungen scheint aber alternative Lösungsstrategien von Überlappungskonflikten – abseits der Eindeutigkeit – zu ignorieren.

Der vorliegende Aufsatz nähert sich der Frage nach adäquaten Lösungsstrategien von Überlappungskonflikten, deren Akzeptanz, Rechtfertigung und Erfolg zunächst aus empirischer Perspektive. Wir gehen induktiv vor und fragen – vor dem Hintergrund historisch beobachtbarer Reaktionen auf Überlappungskonflikte zwischen normativen Ordnungen: In welchen Kontexten sind welche

Lösungsstrategien und -verfahren von den jeweils betroffenen Akteuren akzeptiert worden? Aus welchen Gründen? Inwiefern führten diese Lösungen zu *compliance* und stabilen Ergebnissen? Ziel dieses Vorgehens ist es, unser Verständnis von Überlappungskonflikten und möglichen Lösungsstrategien zu erweitern. Lösungsstrategien werden dabei nicht gegeneinander ausgespielt, sondern daraufhin untersucht, in welchen Situationen sie zu akzeptierten Konfliktlösungen beitragen konnten.

Im Folgenden stellen wir zuerst ausgewählte juristische und politikwissenschaftliche Literatur zur Klassifizierung des Verhältnisses normativer Ordnungen zueinander und zu einzelnen Lösungsstrategien vor. Im Anschluss präsentieren wir einen Katalog von fünf möglichen generischen Lösungsstrategien: Akzeptanz von Ambivalenz, Einzelfallverhandlung, Neuordnung, Hierarchisierung, und Vereinheitlichung. Wir definieren dann den Untersuchungsgegenstand des Überlappungskonflikts und unterscheiden dabei Konflikte, die aus der Kollision zentraler Normen oder Standard-Inkongruenz entstehen. Nachdem wir unsere Herangehensweise in Hinsicht auf die vermutete Legitimität der Beispiele erläutert haben, stellen wir exemplarisch fünf historische Fälle vor, in denen es zu Überlappungskonflikten gekommen ist und in denen jeweils eine dieser Lösungsstrategien erfolgreich angewendet wurde. Dabei legen wir den Schwerpunkt auf die Argumente der beteiligten Akteure bezüglich der Akzeptanz und Rechtfertigung des gewählten Vorgehens.

## **II. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN NORMATIVEN ORDUNGEN: EIN LITERATURÜBERBLICK**

Wir werfen zunächst einen Blick auf Diskussionen zur Pluralisierung normativer Ordnungen und zur Lösung entstehender Konflikte in den Rechtswissenschaften, insbesondere im Völkerrecht, sowie in den Internationalen Beziehungen, um diese Überlegungen anschließend in unsere eigene Kategorisierung von Lösungsstrategien bei Ordnungsüberlappungen münden zu lassen.

### *Völkerrechtliche Perspektiven*

Durch das fehlende Gewaltmonopol und die fehlende Rechtseinheit auf globaler Ebene (im Sinne einer „order of orders“) ergeben sich vor dem Hintergrund der weltweit unterschiedlichen moralischen *und* ethischen Wertekonzeptionen im

Zeitalter der Globalisierung neuartige Ordnungskonstellationen, damit aber auch Ordnungskonflikte und Konflikte über die Art und Weise des Zustandekommens der neuen Konstellationen. „Weltrecht“ bildet sich sektoral, fragmentiert und überlappend aus: „The WTO panels and its Appellate Body, the International Criminal Court, the dispute settlement system of NAFTA, the new MERCOSUR court, the International Court on the Law of the Sea – all these judicative bodies constantly deliver decisions on conflicting legal orders, and this list of institutions can easily be prolonged,“ (Nickel 2009: 338) konstatiert Nickel allein für internationale Gerichte.

Während klassisch von juristischer Seite angesichts dieser Pluralisierung entweder für eine Re-Nationalisierung oder für eine vollständige Universalisierung normativer Ordnungen plädiert wurde, sind heute eine Vielzahl „hybrider“ Beziehungen zwischen der nationalen und internationalen Ebene zu beobachten, die häufig als effektivere Lösungsstrategien von Überlappungskonflikten gepriesen werden (Berman 2007). Mögliche „laws of conflict“ und weitere Lösungsansätze im Fall von Normkollisionen werden zudem intensiv diskutiert (siehe u.a. Nickel 2009; Fischer-Lescano u. Teubner 2006; Joerges 2007a, 2007b). Gerade im internationalen Vertragsrecht sind Instrumente verankert, um mit Überlappungen und Konflikten zwischen verschiedenen internationalen Verträgen und Regimen umzugehen: So gibt es – um nur einige wenige Beispiele zu nennen – die Möglichkeit, Konfliktklauseln in Verträge einzubauen oder Verträge vor Streitbeilegungskommissionen interpretieren zu lassen (nach der Wiener Vertragsrechtskonvention), aber auch eigene Konfliktlösungsnormen wie die *lex posterior* (neuerer Vertrag gilt vor älterem Vertrag) oder *lex specialis* (der spezifischere Vertrag gilt vor dem weniger spezifischen Vertrag). Diese Instrumente scheinen aber inzwischen weder für internationale Regimeüberlappungen noch für andere Arten der Ordnungskonflikte zur Konfliktlösung auszureichen (siehe u.a. van Asselt 2007; Wolfrum u. Matz 2003).

Das Anwachsen und die Diversifizierung von Rechtsverhältnissen jenseits des Staates hat ein Maß erreicht, das oft sogar die einfache Klassifizierung in zwei getrennte Rechtsordnungen verbietet. In diesem Sinne spricht Neil Walker von der „disappearance of any settled, singular grid for defining the relations between legal orders“, die in einer „*disorder of normative orders*“ (Walker 2008: 376) resultiere. Die Rechtswissenschaft besitzt natürlich reiche Erfahrung sowohl mit der Klassifizierung

von Rechtsordnungen (siehe allein Twining 2009: Kap. 3; Mattei 1997) als auch mit der Formulierung ihres formalen Verhältnisses zueinander; innerhalb von Nationalstaaten (wie in den Beziehungen zwischen Verfassungs-, Bundes- und Länderrecht) ebenso wie im Verhältnis des Privatrechts verschiedener Staaten („conflict of laws“) und zwischen einzelstaatlichem und internationalem Recht. Außerdem werden mögliche Lösungen solcher Überlappungen intensiv diskutiert. Walker nennt u.a. folgende denkbare Strategien zum Umgang mit dieser globalen Unordnung rechtlicher Ordnungen: Im Falle einer *institutional incorporation* behandelt eine normative Ordnung die normativen Entscheidungen einer anderen Ordnung innerhalb ihres eigenen Geltungsbereichs als bindend (das Verhältnis von EU-Recht zum Recht der Mitgliedsstaaten wird als entscheidendes Beispiel herangezogen). Bei der *system recognition* besteht zwar keine formale, institutionalisierte Beziehung wie in der EU, doch Entscheidungen anderer normativer Ordnungen, mit denen häufige Interaktion oder Regelungsüberlappung besteht, werden als legitim und verpflichtend anerkannt (z.B. in der Beziehung zwischen EU und WTO). *Normative coordination* umfasst all jene Koordinationstypen von „intermediate legal forms that are less structurally robust and normatively wide-ranging than the EU or other of the more developed poststate polities, such as the WTO or the Council of Europe“ (Walker 2008: 381). Als Beispiele nennt Walker unter anderem die Tätigkeiten der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) oder der Internetregulierungsorganisation ICANN. Walker spricht außerdem von *sympathetic consideration*, die sich auf jene Fälle bezieht, in denen „a system-external source [is being consulted] on the premise that there exists some ground of common understanding or affinity for taking that external source seriously“ (Walker 2008: 384). Die hybride Natur des internationalen Rechts zeigt sich also nicht nur in der tatsächlichen Überlappung normativer Ordnungen, sondern bereits in heutigen Praktiken der Rechtsformulierung in verschiedenen Ordnungen: sie manifestiert sich in den vielgestaltigen Interaktionen zwischen lokaler, nationalstaatlicher und internationaler Ebene und entwickelt sich in der Dialektik nationalstaatlicher und internationaler Gerichte fort (Berman 2009).<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Für ausführliche Typologien und Kategorien solcher Verhältnisse aus juristischer Sicht siehe auch Rosas (2007) und Slaughter (1994). In diesem Papier können jedoch nur Lösungen von Überlappungskonflikten behandelt werden, nicht auch noch die Überlappung der Ordnungsbildung selbst.

Als konkrete Lösungsstrategien in einem schon bestehenden Überlappungsfall verweisen die Rechtswissenschaften zusammengefasst also insbesondere auf *Hierarchisierung*<sup>4</sup> und auf Zuordnungen der Zuständigkeiten durch Kollisionsnormen (z.B. in der Wiener Vertragsrechtskonvention). Letzteres werden wir zur weiter unten eingeführten Kategorie der prozeduralen *Neuordnung* rechnen. Auch *Einzelfallentscheidungen* im konkreten Konfliktfall (s.u.), z.B. durch internationale Gerichte, gehören ganz klassisch zu den juristischen Lösungsstrategien (Alter 2009). Hier wird nicht die Überlappung normativer Ordnungen aufgelöst, sondern nur der jeweilige Konflikt bearbeitet. Des Weiteren werden Mechanismen der Harmonisierung und „gegenseitigen Anerkennung“ (mutual recognition)<sup>5</sup> in der EU-Integrations- und Governance-Forschung, also gewissermaßen an der Schnittstelle zwischen Rechts- und Politikwissenschaft, diskutiert (Joerges 2007a, Schmidt 2007, Nicolaïdis 2007). Während Harmonisierung, abstrahiert vom EU-Integrationsprozess, einen *Vereinheitlichungsprozess*<sup>6</sup> durch Annäherung oder gar Angleichung der normativen Ordnungen anspricht, verweist „gegenseitige Anerkennung“ auf eine organisierte Akzeptanz von Normen und Regulierungen einer anderen Ordnung, und zwar trotz ihres Widerspruchs zur eigenen normativen Ordnung. Diese gegenseitige Anerkennung ist institutionalisiert. Eventuelle Streitfälle, die in diesem Modus entstehen, sind verregelt und werden per Streitschlichtung oder juristisch geklärt. Dieses Prinzip von gegenseitiger Anerkennung ist also ebenfalls der *Neuordnung* durch Kollisionsnormen zuzuordnen. Mit einem Blick auf die Art der Lösungsstrategien lässt sich feststellen: Während die Vereinheitlichung, die Hierarchisierung und die Neuordnung durch Kollisionsnormen auf eine Abschaffung der Überlappung oder zumindest auf eindeutige Regeln zum Umgang mit der Überlappung hinarbeiten, bleibt bei der Einzelfallentscheidung die Überlappung normativer Ordnungen bestehen.

---

<sup>4</sup> Bei Walker „institutional incorporation“.

<sup>5</sup> Bei Walker ähnlich der „system recognition“. Beispielweise wird dieses Prinzip im EU-Binnenmarkt verwendet: Produkte aus anderen EU-Staaten mit anderen Produktionsstandards müssen im eigenen Land verkauft werden dürfen. Natürlich innerhalb bestimmter gemeinsamer Grenzen und Ausnahmen (Schmidt 2007).

<sup>6</sup> Vertragsinterpretationspraktiken nach der Wiener Vertragsrechtskonvention sind sicher auch unter solche Vereinheitlichungsstrategien zu fassen.

## *Politikwissenschaftliche Regimeliteratur*

Ein Teil der Literatur in den Internationalen Beziehungen, die Bezug auf die Pluralisierung normativer Ordnungen nimmt, konzentriert sich auf Regimekonflikte.<sup>7</sup> Karen Alter und Sophie Meunier unterscheiden beispielsweise *internationale* Regimekomplexität von ihrem innerstaatlichen Gegenstück anhand der mangelnden hierarchischen Ordnungsmöglichkeiten im internationalen Raum. Sie schlagen drei Kategorien für Regimebeziehungen vor: *parallele Regime*, die „no formal or direct substantive overlap“ haben; *überlappende Regime*, bei denen zwei oder mehrere Regime die Regelungshoheit über ein Thema besitzen, aber die Vereinbarungen nicht wechselseitig ausschließend oder subsidiär sind; und *verschachtelte Regime*, in denen Institutionen ineinander eingebettet sind (Alter u. Meunier 2009: 15). Von diesen drei stellen vorrangig *überlappende Regime* eine Kategorie von Normkollisionen und möglichem Konflikt dar<sup>8</sup> und sind daher für unsere Zwecke von Interesse.

Die Regimeliteratur interessiert sich für die (konfliktiven) Auswirkungen von Regime-Überlappung und die Interaktion zwischen internationalen Regimen (Rosendal 2001a, Stokke 2001, van Asselt 2007). Hierbei werden z.B. die Wechselwirkungen von Regimen und ihre (negativen) Auswirkungen auf den Implementierungsprozess der einzelnen Regime untersucht (Rosendal 2001a, Rosendal 2001b). Es wird jedoch auch gefragt, wie das Management von Regimeüberlappungen funktioniert bzw. funktionieren kann, und wie Akteure auf konfliktive oder synergetische Weise mit Überlappung umgehen oder Regeln und Institutionen entwickeln, um Konflikte zu lösen (van Asselt 2007, Stokke 2001). Van Asselt (2007: 8) kritisiert bspw., „[that] international law seems primarily occupied with conflicts, rather than enhancing synergies“. Er stellt den juristisch basierten Strategien, die auf rechtliche Eindeutigkeit und auf Konfliktlösung abzielen, „politische“ Lösungsstrategien im Umgang mit Regimeüberlappungen entgegen, die Koordination und Kooperation veranlassen sollen, räumt jedoch selbst ein, dass dies nur bei bereits ähnlicher Ausrichtung der Regime möglich ist (van Asselt 2007). Diese Synergiefindung entspricht wohl am ehesten einer *Vereinheitlichungsstrategie*, auch wenn nicht

---

<sup>7</sup> Einschlägig definiert Stephen Krasner Regime (hier für den Bereich der Internationalen Beziehungen) als „sets of implicit or explicit principles, norms, rules, and decision-making procedures around which actors expectations converge“ (1983: 2).

<sup>8</sup> Konflikte können natürlich auch bei den anderen beiden Formen von Regimebeziehungen entstehen.

vollständige Vereinheitlichung, sondern nur eine normative Angleichung der betroffenen Regime das Ziel ist.

Raustiala und Viktor weisen darauf hin, dass heute meist eher über Regime-Komplexe als lediglich über zwei überlappende Regime gesprochen werden sollte. Regime-Komplexe bestehen aus mehreren „partially overlapping and non-hierarchical regimes“ (Raustiala u. Victor 2004: 277). Im Fall des Regimekomplex um pflanzliche genetische Ressourcen beobachten sie, dass die Überlappungen in erster Linie sehr weit gefasste Regeln in den unterschiedlichen Regimen zur Folge hat: erst der Prozess der Implementierung führt zu einer klaren Interpretation der verschiedenen Regeln und damit zu einer bottom-up Version von *Vereinheitlichung* (Raustiala u. Victor 2004: 277). Einen ähnlichen Prozess beschreibt Zellis Studie (2008) zu Regimeverbreitung. Die Studie untersucht, wie ein Regime konkurrierende Regime verdrängen kann, da seine Regelungen aufgrund von Machtkonstellationen und Überzeugungskraft durchsetzungsfähiger waren. Beide Formen können wohl zur *Vereinheitlichung* überlappender Ordnungen gezählt werden.

Verwiesen werden kann natürlich ebenfalls auf jene Literaturstränge der Internationalen Beziehungen, die sich mit der Bildung internationaler Regime und mit neuen Governance-Mechanismen beschäftigen. Obwohl nicht explizit als Überlappungskonflikte oder Ordnungspluralismus gekennzeichnet, sind Prozesse der internationalen Regime- und Vertragsbildung<sup>9</sup> natürlich *Neuordnungs-* oder *Vereinheitlichungsprozesse*, die auf den Pluralismus und das Überlappen einer Vielzahl nationaler oder regionaler, formeller und informeller Ordnungen reagieren (bspw. der Kyoto-Prozess oder die Seerechtskonferenzen). Gleichzeitig ist auch die Schaffung bestimmter neuer Governance-Mechanismen, wie transnationaler Unternehmensstandards oder Selbstverpflichtungen, oft eine *Neuordnung* oder eine *Vereinheitlichung* bestehender konfligierender nationaler Standards durch transnationale Unternehmen (Flohr et al. 2010).

Insbesondere die Vereinheitlichung, auch im Sinne von Harmonisierung und Synergieherstellung, wird also in der Regimeliteratur als sinnvolle Lösung im Fall eines Überlappungskonflikts präsentiert. Neuordnungsprozesse werden ebenfalls in den Internationalen Beziehungen analysiert, wenn auch nicht unter der Linse des

---

<sup>9</sup> Regimeforscher interessierten sich in diesem Zusammenhang vorrangig für die Erklärung, warum, unter welchen Bedingungen und in welcher Form internationale Regime entstehen. Überblick bspw. bei Hasenclever, Mayer u. Rittberger (1997).

Überlappungskonflikts. Die politikwissenschaftlichen Arbeiten in diesem Feld versuchen dabei, politische Ver- und Aushandlungen sowie Überzeugungsprozesse den juristischen Lösungsstrategien gegenüberzustellen. Die präsentierten Lösungsstrategien zielen trotzdem auf das Herstellen einer rechtlichen Eindeutigkeit oder zumindest einer normativen Angleichung unterschiedlicher Regime.

#### *Erweiternde Perspektiven aus Politik- und Rechtswissenschaft*

Die oben diskutierte Literatur, sei sie juristisch oder politikwissenschaftlich, legt den Fokus in der Regel auf formale rechtliche Regime und Ordnungen, wenn sie Normkollisionen untersucht. Einen anderen Schwerpunkt hat die Literatur zu Kontestation und Dissidenz in den Internationalen Beziehungen (Deitelhoff 2009a; Deitelhoff 2009b; Wiener 2007, 2008): Hier wird die Umstrittenheit von und der Widerstand gegen globale und internationale normative Ordnungen diskutiert. So wird in dieser Literatursparte beispielsweise darauf hingewiesen, dass die kulturell-politische Fragmentierung (Deitelhoff 2009a) des Globalen für die Herstellung und Geltung formaler internationaler Regime und Ordnungen Probleme aufwirft; dass also bestimmte „lokale“ Ordnungen, kultureller, sozialer oder politischer Art in Konflikt treten mit international festgelegten Normen<sup>10</sup>, sei es die WTO oder bestimmte Menschenrechtskonzeptionen. Auf eben diese Weise entstehen Legitimitätsprobleme und damit auch (trans)nationale Protest- und Widerstandsbewegungen (vgl. Zürn et al. 2007). Lösungsstrategien für solche Konflikte zwischen globalen und lokalen Ordnungen werden in dieser Literatur im Bereich der politischen Aushandlung von Vereinheitlichung und Neuordnung angesiedelt. Auf der einen Seite wird deliberative Fairness in diplomatischen Verhandlungen internationaler Regime vorgeschlagen (Deitelhoff 2009b), auf der anderen Seite wird diskutiert, inwieweit Kontestation als eine Art Widerspruchsrecht in Zusammenhang mit gleichen Zugangsmöglichkeiten zu internationalen Ordnungsbildungsprozessen zur Schaffung legitimer formeller internationaler Ordnungen dienen kann (Wiener 2007).

Eine Überwindung der oben angeführten Ansätze bietet auch die Untersuchung von Normkollisionen im Band von Kötter und Schuppert (2009), in der der Rechtsbegriff breiter gefasst ist. Die Autoren erweitern die Thematik um die Frage nach Ebenen

---

<sup>10</sup> Für Adaptations- oder Abwehrprozesse solcher Normen im lokalen Kontext siehe Archaya (2004; 2009) und Cortell u. Davis (2005).

und Typen von Normkollisionen und beziehen postkoloniale und rechtsethnologische Diskurse<sup>11</sup> zu Rechtspluralismus ein (Kötter, Kühl u. Megesha 2009). Mit einer prozessorientierten Perspektive auf mögliche Lösungen von Normkollisionen unterscheiden sie die Herausbildung von Kollisionsnormen, Aushandlungsprozesse und „Prozesse, die die Differenz behaupten“ (Kötter, Kühl u. Megesha 2009: 35), also Doppelregelungen anerkennen und aushalten. Diese Kategorie der ausgehaltenen Differenz ähnelt auf den ersten Blick der gegenseitigen Anerkennung. Allerdings beruht gegenseitige Anerkennung als Lösungsstrategie auf politischen Beschluss und juristische wie institutionelle Einbettung, fungiert also als Kollisionsnorm und möchte eine Konfliktlösung im Sinne von Eindeutigkeit herstellen. Dies ist bei Kötter, Kühl und Megesha (2009) nicht der Fall. Die Konfliktlösung liegt hier gerade im Belassen des Konflikts. Der Blick auf eine allein rechtlich-formale Lösung wird somit erweitert und die Möglichkeit von „nicht-eindeutigen“ Lösungsstrategien betont. Untersuchenswert erscheinen in diesem Zusammenhang dann ebenfalls Überlappungen von nicht-staatlichen Ordnungen inner- oder außerhalb von Staaten oder von Ordnungen in Räumen begrenzter Staatlichkeit.

### **III. GENERISCHE LÖSUNGSSTRATEGIEN**

Aus dieser Diskussion potentieller Lösungsstrategien von Überlappungskonflikten in den Rechtswissenschaften und den Internationalen Beziehungen destillieren wir fünf mögliche Strategien, um mit überlappenden normativen Ordnungen und resultierenden Konflikten angemessen umzugehen.

#### **1. Akzeptanz von Ambivalenz**

Wir erweitern das Repertoire der eindeutigen Lösungsstrategien um eine Kategorie der Ambivalenz<sup>12</sup>. Diese Strategie lässt Uneindeutigkeiten zu. Kommt es zu Konflikten zwischen überlappenden Ordnungen, werden diese nicht gelöst, sondern nebeneinander stehen gelassen. Legitim könnte eine solche Strategie aus der Perspektive einer nicht dominierenden oder hegemonialisierenden Kommunikation erscheinen: durch die Akzeptanz und das So-sein-lassen einer konfligierenden

---

<sup>11</sup> Zu Rechtspluralismus siehe auch Merry (1988) und Benda-Beckmann u. Benda-Beckmann (2006\_).

<sup>12</sup> Bei Kötter, Kühl u. Megesha (2009) „Differenz“.

Ordnung könnte erst der Respekt entstehen, der evtl. spätere Annäherungsversuche ermöglicht – oder aber den ambivalenten Zustand weiter aushält. Beispiele lassen sich innerhalb von Nationalstaaten in der Ambivalenz zwischen staatlichem Recht und indigenem Recht ausmachen. Entsprechende Begründungen solcher Strategien ließen sich in Anerkennungs- und Alteritätsethiken finden.

## **2. Einzelfallverhandlung**

Die Einzelfallverhandlung sucht als Lösungsstrategie nicht nach einer grundsätzlichen Bestimmung des Verhältnisses einzelner Normen oder normativer Ordnungen. Sie führt lediglich durch politische oder gerichtliche Einzelentscheidung oder durch Verhandlung der Konfliktparteien zu einer Auflösung des konkreten Konfliktfalls, ohne damit künftige Konflikte zu verhindern oder mit zu entscheiden. Unter diese Lösungsvariante fallen insbesondere Entscheidungen von Schiedsgerichten.<sup>13</sup>

## **3. Neuordnung der Geltungsbereiche**

Bei der Neuordnung der Geltungsbereiche schließlich erzielen die beteiligten Akteure eine Einigung über Zuständigkeiten der jeweiligen Normkomplexe. Zwei Versionen sind hier unterscheidbar: Neuordnung durch Kollisionsnormen und inhaltliche Abgrenzung.

Die Anwendung von Kollisionsnormen hebt die Überlappung inhaltlich nicht auf. Stattdessen kann im Konfliktfall zwischen zwei Ordnungen durch Verwendung der Kollisionsnorm entschieden werden, welche Rechtsordnung wann angewendet werden muss. Ein Beispiel wäre die Überlappung der staatlichen Ordnung mit der *lex sportiva*. Hier gelten in der Rechtsprechung bestimmte Standards zur Schwere eines Vergehens, die die Sanktionierung sportverbandsintern oder vor einem staatlichen Gericht vorsehen. In einer zweiten möglichen Version wird die Überlappung hingegen vollständig aufgehoben. Von den Rechtsordnungen betroffene Akteure und/oder Sachbereiche werden klar voneinander abgegrenzt.

---

<sup>13</sup> Eine klassische Aufgabe internationaler Gerichte, bevor EuGH und EGMR eine weitgehende Hierarchisierung für sich beanspruchten und international mit ihrem Modell Schule machten (Alter 2009).

#### **4. Hierarchisierung**

Die Hierarchisierungsstrategie löst Normkonflikte durch Unterordnung einer normativen Ordnung unter eine andere. Diese klassische Souveränitätslösung findet sich ebenso in Vorstellungen des Vorrangs nationalstaatlicher Gesetzgebung und Rechtsprechung wie in weltstaatlichen Szenarien, die Letztentscheidungskompetenz bei globalen Institutionen ansiedeln. Auch ohne letztgültige Gesamtordnung der konfligierenden normativen Ordnungen sind bestimmte Politikbereiche potentiell auf solch hierarchische Weise regulierbar – etwa durch Vorrang für Menschenrechte oder in bereits fortgeschrittener Form im Rahmen des Europarechts, das in vielen Bereichen faktisch nationalem Recht übergeordnet ist.

#### **5. Vereinheitlichung**

Anders als bei der Hierarchisierung wird bei der Strategie der Vereinheitlichung eine Änderung der im Konflikt stehenden Normen oder normativen Ordnungen angestrebt. Der Konflikt wird dadurch gelöst, dass beide Ordnungen sich durch Verhandlung, Deliberation oder rechtsimmanente Kommunikation in eine einheitliche Richtung transformieren. Auf diese Weise können die Konflikte entschärft oder aufgelöst werden, entweder durch normative Angleichung oder das Aufgehen in einer einzigen Ordnung. Ein Beispiel für eine solche Vereinheitlichung stellt die 3. Seerechtskonferenz dar. Hier wurde eine völkerrechtliche Lösung für die staatlichen Seegrenzen gefunden und damit ein Konflikt entschärft, der zwischen einer hegemonialen Ordnung, in der westliche Staaten die Ressourcen vor den Küsten der Entwicklungsländer ausnutzten, und einem Souveränitätsbestreben der Entwicklungsländer vor den eigenen Küsten entstanden war (Wolf 1981).

Tabelle 1 fasst die behandelten Reaktionsmuster in Bezug auf die jeweilige Lösung von Überlappung und Konflikt zusammen.

**Tabelle 1: Reaktionen auf normative Überlappungen und Konflikte**

<b>Reaktion</b>	<b>Überlappung wird aufgelöst</b>	<b>Konflikt wird gelöst</b>
<b>Ambivalenz</b>	-	-
<b>Einzelfallentscheidung</b>	-	+
<b>Neuordnung</b>	+	+
<b>Hierarchisierung</b>	+	+
<b>Vereinheitlichung</b>	+	+

#### **IV. PHÄNOMENBESTIMMUNG: NORMATIVE KONFLIKTE**

Die Überlappung normativer Ordnungen führt nicht zwangsläufig zu Konflikten. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Normen, obwohl in verschiedenen Ordnungen verankert, trotzdem inhaltsgleich sind und von den Normadressaten dasselbe Verhalten verlangen. Fallen die Verhaltensvorschriften zweier Normen, die denselben sozialen Raum betreffen, inhaltlich aber auseinander, dann können Konflikte entstehen. Solche Konflikte können entweder latent oder manifest sein (Zelli 2008: 2). Sie sind so lange lediglich latent, wie die Normanwendung in der Praxis keine merklichen Unterschiede hervorruft, etwa weil prinzipiell mögliche und dabei konfligierende Interpretationen mindestens einer der beiden Normen bisher noch nicht erfolgt sind. Sie werden manifest, wenn ihre Konsequenzen auch in der Anwendung auseinanderfallen. Wir unterscheiden dabei zwei grundsätzliche Typen von Konflikten, die Kollision zentraler Normen und die Standard/Maßnahmen-Inkongruenz<sup>14</sup>:

**(1) Kollision zentraler Normen:** Im Fall der Kollision zentraler Normen verlangen zwei Normen jeweils für sich Verhaltensweisen oder andere Ergebnisse, die sich gegenseitig ausschließen und damit zu einer Unvereinbarkeit der Ergebnisse führen. Die Einhaltung einer der beiden Normen führt damit zwangsläufig zur Nichteinhaltung der anderen Norm.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Ähnlich der Unterscheidung der Kollision zentraler Normen oder nachgeordneter Regeln (Zelli 2008: 12; Rosendal 2001a).

<sup>15</sup> Rechtswissenschaftlich gesprochen sind zwei Unterfälle sind dabei denkbar: Die Unvereinbarkeit kann strikter Natur sein, wenn eine Norm ein Verhalten verbindlich verlangt, die andere dieses jedoch zwingend verbietet. Andererseits kann die Unvereinbarkeit auch fakultativ sein, wenn eine Norm ein Verhalten verbietet, die andere ein entgegengesetztes Verhalten aber lediglich erlaubt, ohne dieses zu verlangen.

**(2) Standard/Maßnahmen-Inkongruenz:** In diesem Konflikt-Szenario zielen zwei Normen zwar in Bezug auf ein Verhalten oder Ergebnis in dieselbe Richtung, setzen aber entweder unterschiedlich hohe Standards für die Normeinhaltung (etwa bezüglich Ausstoßgrenzen für CO<sub>2</sub>) oder schreiben unterschiedliche Maßnahmen vor, die zur Zielerreichung ergriffen werden sollen.<sup>16</sup>

Rosendal (2001a) argumentiert, dass die Kollision zentraler Normen zwischen überlappenden Ordnungen konfliktiver einzuschätzen ist als eine reine Standard-order Maßnahmen-Inkongruenz.

## V. ERFOLGREICHER UMGANG MIT ORDNUNGSPURALISMUS

An dieser Stelle bedarf es einer kurzen Erläuterung unseres Umgangs mit dem Begriff „Erfolg“. Die „Erfolgsprüfung“ bezieht sich in unserem Fall nicht nur auf das durch die Lösungsstrategie erreichte Ergebnis, sondern gerade auf die Lösungsstrategie selbst und die Auswahl dieser Lösungsstrategie. Es geht nicht um den Entwurf oder die Bewertung neuer Ordnungen als Reaktion auf Pluralisierung, sondern um die systematische Erfassung von Strategien, mit überlappenden Ordnungen und den sich daraus ergebenden Konflikten erfolgreich umzugehen.

Entscheidend für die Auswahl der Beispiele in diesem Abschnitt ist insbesondere die Akzeptanz der Lösungsstrategien durch die Beteiligten und Betroffenen der jeweiligen Normen und die Einhaltung und Stabilität der Ergebnisse, die die gewählte Lösungsstrategie hervorgebracht hat. Wir gehen nicht davon aus, dass die oben eingeführten fünf Strategien unbedingt dauerhafte stabile Lösungen für Überlappungskonflikte herstellen. Eher erwarten wir mittelfristige Stabilität durch eine der Lösungsstrategien, um bereits von *Erfolg* sprechen zu können. Von besonderem Interesse wäre es, aus der Betroffenenperspektive ebenfalls untersuchen zu können, ob den Lösungsstrategien aus bestimmten Gründen „Legitimität“ zugesprochen wurde. Dies ist in den hier angeführten, eher illustrativen Fallstudien zu den einzelnen Kategorien noch nicht zu leisten. Als beispielhafte Fälle für globale Überlappungskonflikte kamen sowohl Konflikte zwischen nationalen Ordnungen, Konflikte zwischen internationalen und nationalen Ordnungen, oder zwischen

---

<sup>16</sup> In Bezug auf Standards wird ein Konflikt nur manifest, wenn sich lediglich auf den niedrigeren Standard bezogen wird, was die Nichteinhaltung des höheren Standards zur Folge hat. Hinsichtlich unterschiedlicher vorgeschriebener Maßnahmen hängt der Konflikt von der technischen Unvereinbarkeit ihres zeitgleichen Ergreifens ab.

internationalen Ordnungen, sowohl formeller als auch informeller Natur, in Frage. Stets sind zwei Akteursgruppen zu unterscheiden: Zum einen die *Beteiligten*, die eine Lösungsstrategie wählen und verfolgen, zum anderen die von den Inhalten der überlappenden Ordnungen *Betroffenen* (im Falle von rechtlichen Ordnungen also Rechtsunterworfenen).

### **1. Aushalten von Ambivalenz: Indonesiens Rechtspluralismus**

Die logisch erste Möglichkeit, mit überlappenden Normen und normativen Ordnungen umzugehen, ist, nichts weiter zu tun. So banal dies klingt, ist doch die soziale und politische Praxis überlappender normativer Ordnungen oftmals zumindest in Teilen von einer solchen Akzeptanz geprägt. Statt die Normkollision aus dem Weg zu räumen, wird sie stehen gelassen, und die Spannung, die dadurch entsteht, wird akzeptiert oder ausgehalten. Ambivalenz ist das Gegenteil normativer Eindeutigkeit, die in der Regel Ziel (besonders) formaljuristischer Normierung ist. Beispiele solcher „Nicht-Lösungen“ lassen sich insbesondere dort finden, wo es für die Beteiligten gute Gründe gibt, Konflikte zwischen verschiedenen normativen Ordnungen zu vermeiden. Dies ist dann oft der Fall, wenn Ordnungen sehr unterschiedlicher Herkunft und Legitimationsgrundlage aufeinandertreffen, deren einseitige Auflösung eine Bedrohung des gesamten Sozialgefüges bedeuten würde, indem Grundlagen der Identität der Betroffenen infrage gestellt oder wesentliche politische, soziale oder wirtschaftliche Interessen tangiert würden. Angesichts der rechtlichen Dominanz des modernen Staates finden sich solche Fälle dort gehäuft, wo formal-rechtliche Regelungen von Staaten auf traditionelle oder religiöse Ordnungen treffen. In Deutschland trifft dies in Teilen auf die Koexistenz der Regeln der römisch-katholischen Kirche mit widersprechenden staatlichen Normen zu, so etwa bei der Norm des priesterlichen Zölibats: Hier antworten staatliche Gerichte bei Klageeinreichungen zwar mit Verweis auf den Amtscharakter des Priesteramts, doch den Widerspruch zu staatlichem Arbeitsrecht löst diese Praxis nicht auf. Allerdings lässt sich mit dem Kirchenrecht eine mögliche Folge einer nur vorläufigen Akzeptanz von Ambivalenz aufzeigen, die sich auch im Falle einiger indigener (Rechts-) Ordnungen zeigt, nämlich wenn diese nach einiger Zeit in das formale Rechtsgefüge des territorialen Nationalstaats eingefügt werden (Proulx 2005).

Ein ausführlicheres Beispiel sei hier dennoch aus dem Bereich postkolonialer Staatlichkeit gewählt. An den Forschungen Benda-Beckmanns (2009) in Indonesien

lassen sich nicht nur die Ambivalenz-Nicht-Lösungen überlappender Ordnungen exemplifizieren, sondern auch die Schwierigkeiten aufzeigen, solch ein Beispiel in der Empirie herauszustellen, zeigt doch die Praxis in der Regel Mischformen zu anderen Lösungsstrategien wie Einzelfallentscheidung, Vereinheitlichung und Hierarchisierung. Das Interessante am Beispiel Indonesiens ist jedoch gerade, dass diese anderen Lösungsstrategien trotz vielfacher Versuche nicht konsequent zu einem strukturellen Wandel der überlappenden normativen Ordnungen in ihrem Verhältnis zueinander geführt haben.

Im indonesischen (rechtspluralistischen) Kontext überlappen drei normative Ordnungen – islamisches Recht, staatliches Recht und das traditionelle Adat-Recht. In der Vergangenheit gab es etliche Versuche durch Kollisionsnormen festzulegen, welches Recht in welchem Fall anzuwenden ist. Die Praxis der Rechtsanwendung hat sich diesen Versuchen jedoch immer wieder entzogen, obwohl es in der Vergangenheit auch bei einzelnen Normen teils vorübergehende, teils dauerhafte Hybridisierungen von Normen aus unterschiedlichen normativen Ordnungen gegeben hat. Die Realität der indonesischen Praxis stellt sich sowohl regional als auch je nach Bereich (Strafrecht; Zivilrecht: Ehe, Erbfolge, Bodenrechte, etc.) erheblich verschieden dar.

So hat sich im Strafrecht eine faktische Dominanz staatlicher Gerichte entwickelt (Benda-Beckmann 2009: 182), während in zivilrechtlichen Fragen je nach Kontext sehr unterschiedliche Konstellationen beschrieben werden. Entscheidend bei Beispielen aus dem Ehe- und dem Bodenrecht wie auch den Dorfverfassungen sind die sich „weitgehend unterhalb oder außerhalb der staatlich gesetzten Kollisionsnormen“ (Benda-Beckmann 2009: 184) vollziehenden Praktiken, die davon abhängig sind, in welchen Kontexten die jeweiligen Ordnungen soziale Bedeutung hatten oder welche wirtschaftlichen oder politischen Vorteile aus der Befolgung erwachsen. Wurde bei Eheschließungen etwa verstärkt auch staatliches Recht beachtet um staatliche Finanzhilfen bekommen zu können, so blieben offizielle Versuche, das Adat-Bodenrecht durch staatlich sanktionierte Eigentumstitel zu ersetzen, weitgehend folgenlos.

Für die Einordnung dieser so vielfältigen Praktiken als Beispiel für Akzeptanz von Ambivalenz sprechen besonders zwei Tatsachen. Zum einen beziehen sich Gerichte der verschiedenen Ordnungen ganz selbstverständlich in ihren Begründungen und

Entscheidungen auch auf die anderen normativen Ordnungen, doch führt diese Praxis insgesamt nicht zu größerer Konsistenz der indonesischen Rechtswirklichkeit als Ganzes. Darin wird das Anerkennen der nebeneinander stehenden und dennoch als gültig betrachteten Normkomplexe deutlich. Zum anderen machen die Betroffenen selbst je nach Situation von unterschiedlichen Normquellen Gebrauch. Da dies jedoch jahrzehnte-, teils bereits jahrhundertewährende Praxis ist, kann man nicht von Einzelfallentscheidungen sprechen: das Nebeneinanderstehen der unterschiedlichen Ordnungen ist auf Dauer gestellt. Das bedeutet keineswegs, dass es nicht immer wieder neue Konflikte um den Stellenwert und das Verhältnis der verschiedenen Ordnungen gibt, die je nach politischem Interesse sehr unterschiedlich gefasst und in alle drei Ordnungen zueinander in Beziehung setzende Gesamtlegitimationen gebracht werden. Doch hat sich keine dieser Versuche der Neuordnung und Hierarchisierung in der Praxis als nachhaltig erfolgreich erwiesen oder konnte sich als Legitimationsstrategie gegen andere Sichtweisen durchsetzen.

Dennoch wird die daraus resultierende „Rechtsunsicherheit“ von den Betroffenen nicht an sich als illegitim empfunden. Je nach sozialem Kontext und individueller Interpretation mögen verschiedene Rechtsauffassungen und Legitimationsnarrative überwiegen, doch wird damit in der Akzeptanz der Bevölkerung nicht das Nebeneinander der überlappenden Ordnungen selbst in Frage gestellt. Aus legitimatorischer Sicht könnte die Attraktivität gerade darin liegen, die kulturell, politisch und wirtschaftlich so unterschiedlich wirksamen Ordnungen in ihrer Eigenheit zu respektieren. Denn nicht zuletzt stellen die verschiedenen Rechtsverständnisse ja Elemente einer auch symbolischen Repräsentation der sich aus verschiedenen Traditionen speisenden indonesischen Identität dar.<sup>17</sup>

## **2. Einzelfallentscheidung: Schiedsspruch nach der Versenkung der Rainbow Warrior**

Eine Einzelfallentscheidung versucht, einen bestehenden normativen Konflikt alleinig für den konkret vorliegenden Fall zu lösen. Obgleich Einzelfallentscheidungen im Regelfall bindend sind, erheben sie nicht den Anspruch, ein allgemeingültiges, auch für zukünftige Konflikte ähnlichen Typs geltendes Prinzip zu artikulieren, sondern

---

<sup>17</sup> Adat, Islam und Staat stellen „three interwoven threads of legitimate authority“ dar (Benda-Beckmann u. Benda-Beckmann 2006: 240).

beschränken sich auf die Konfliktlösung im Kontext der konkret vorliegenden Sachlage; andernfalls würde es sich um eine Neuordnung oder auch eine Vereinheitlichung handeln. Wichtig ist zudem die Unterscheidung zwischen rein formalen Einzelfallentscheidungen, die aber über ihre Wirkung als faktische Präzedenzfälle eine allgemeingültige Regelung prognostizieren, und solchen, denen letzteres Element fehlt. So bindet etwa die überwiegende Anzahl internationaler gerichtlicher Streitbeilegungsmechanismen formal gesehen allein die Streitparteien,<sup>18</sup> faktisch gesehen strahlt die Wirkung ihrer Entscheidungen aber oft über den Einzelfall hinaus, wenngleich auch keine normierte Präzedenzwirkung an sich besteht.<sup>19</sup> Dies gilt in der Regel sogar für formal unverbindliche Rechtsgutachten wie jene des IGH.<sup>20</sup>

Ein Beispiel hingegen, bei dem sich die in der Einzelfallentscheidung angelegte Konfliktlösung faktisch nur auf den konkreten Fall ausgewirkt hat, bietet der Konflikt zwischen Neuseeland und Frankreich bezüglich der Versenkung der Greenpeace-Schiffes *Rainbow Warrior* im Hafen von Auckland durch französische Geheimagenten im Jahre 1985, bei der ein Mannschaftsmitglied ums Leben kam.<sup>21</sup> Neuseeland verhaftete daraufhin zwei französische Agenten, stellte sie vor Gericht, verurteilte sie zu zehnjährigen Haftstrafen und verlangte darüber hinaus von Frankreich Entschädigungszahlungen. Frankreich hingegen, das eine Beteiligung erst abstritt und sich später – nach Enthüllungen in der französischen Presse – dann doch als Auftragsgeber zu dem Anschlag bekannte, forderte die Freilassung und Überstellung der beiden Agenten. Nachdem die beiden Staaten eine Beilegung ihres Streites auf diplomatischem Wege nicht erreichen konnten und Frankreich wirtschaftliche Sanktionen gegen neuseeländische Importe als Druckmittel einsetzte,

---

<sup>18</sup> Siehe z.B. Art. 59 IGH-Statut („The decision of the Court has no binding force except between the parties and in respect of that particular case”); Art. 46 EMRK („The High Contracting Parties undertake to abide by the final judgment of the Court in any case to which they are parties“); Art. 260 Treaty on the Functioning of the European Union („If the Court of Justice of the European Union finds that a Member State has failed to fulfill an obligation under the Treaties, the State shall be required to take the necessary measures to comply with the judgment of the Court“).

<sup>19</sup> Zudem ist zu berücksichtigen, dass es vor internationalen Streitbeilegungsinstitutionen oftmals nicht um Konflikte geht, die aus dem Überlappen unterschiedlicher normativer Ordnungen resultieren—unserem Untersuchungsgegenstand—sondern um Streitigkeiten faktischer oder normativer Art innerhalb ein und derselben Ordnung.

<sup>20</sup> “While those states that would be prejudiced by such an opinion may be consoled by its ‘advisory’ and ‘non-binding’ character, they would be recklessly wrong if they assumed that, for this reason alone, such an opinion would be devoid of political or even legal force. A statement of the law, rendered according to due process by a court obliged to decide according to law, cannot help but say something authoritative about the law” (Reisman 1993: 92).

<sup>21</sup> Zu den Fakten des Falls siehe Pugh (1987: 656-658).

einigten sie sich auf Vorschlag und Bitte des holländischen Premierministers, Ruud Lubbers, und weiterer EG-Mitglieder auf den damaligen UN-Generalsekretär Javier Peres de Cuellar als Schiedsrichter.<sup>22</sup>

Der Konflikt beruhte dabei auch auf unterschiedlichen Vorstellungen zum anwendbaren Recht. Neuseeland beanspruchte für sich, auf Basis seines nationalen Strafrechts die beiden verhafteten Agenten vor Gericht stellen und eine Haftstrafe verhängen zu dürfen; schließlich handele es sich um eine schwere Straftat, die auf neuseeländischem Boden begangen worden sei und bei der die Nationalität der Straftäter irrelevant sei. Frankreich hingegen bemühte nach dem Zugeständnis der Beteiligung die im Völkerrecht verankerte Immunität seiner im offiziellen Auftrag handelnden Agenten (Pugh 1987: 660), die eine individuelle Strafverfolgung vor neuseeländischen Gerichten ausschließe; lediglich im Rahmen der Staatenverantwortung könne Neuseeland daher Ansprüche gegenüber Frankreich geltend machen, die jedoch im Kern nur zivilrechtlicher Art seien. Handelte es sich auch hierbei um eine Schutzbehauptung, die schon im damaligen Völkerrecht zumindest kontrovers war, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Nichtinterventionsnorm,<sup>23</sup> so kristallisierten sich doch daraus in unterschiedlichen Ordnungen verankerte normative Grundhaltungen heraus, wie mit im staatlichen Auftrag handelnden Akteuren angemessen umzugehen sei.

Überschattet wurde dieser Streit von einem generellen Konflikt über die (Vormacht-) Stellung Frankreichs im Südpazifik und über die dort durchgeführten Atomtests. Die französische Regierung und die Mehrheit der Bevölkerung waren sich einig, dass Frankreich ein Recht darauf hätte, souverän auf französischem Territorium solche Testserien durchzuführen. Die südpazifischen Anrainer versuchten diese Nutzung jedoch zu verhindern. So befürworteten sowohl die neuseeländische Regierung wie auch eine breite soziale Bewegung Greenpeaces Anti-Atomtestkampagnen. Erst diese zweite Konfliktebene gab der Rainbow-Warrior-Affäre ihre Sprengkraft und Emotionalität (Thakur 1986: 209; Taylor 1994: 517-518).

---

<sup>22</sup> Für politikwissenschaftliche Betrachtung siehe ausführlich Thakur (1986) und Taylor (1994).

<sup>23</sup> Als Beleg dafür, dass die Frage der Immunität staatlicher Offizieller, im Gegensatz zur Immunität des Staates an sich, weiterhin Relevanz hat und nicht abschließend geklärt ist, siehe die kürzlich gefällte Entscheidung des U.S. Supreme Courts im Fall *Samantar v. Yousuf*, No. 08-1555, Slip Opinion (1. Juni 2010), <http://www.supremecourt.gov/opinions/09pdf/08-1555.pdf>; Stewart (2010).

Der Schiedsspruch Peres de Cuellars von 1986, den beide Staaten vorab als verbindlich akzeptiert hatten, ließ die Frage nach dem Umfang der im Völkerrecht gewährten staatlichen Immunität letztlich ungeklärt und entschied stattdessen auf pragmatischer Basis: Neben einer förmlichen Entschuldigung und Kompensationszahlungen in Höhe von \$7 Millionen sollte Frankreich die beiden Agenten nach der Entlassung aus neuseeländischer Haft für die Dauer von drei Jahren auf einer Militärbasis fernab Europas auf der Insel Hao in Französisch-Polynesien stationieren, wobei jegliches Verlassen der Insel nur mit dem Einverständnis beider beteiligter Staaten möglich sein sollte.<sup>24</sup> Somit wurde sowohl der Forderung Frankreichs nach Haftentlassung als auch der Neuseelands nach Bestrafung der beiden Agenten Rechnung getragen.<sup>25</sup>

Letztendlich beruhte diese Einzelfallentscheidung auf dem billigen Ermessen (*ex aequo et bono*) des Generalsekretärs in seiner Funktion als Schiedsrichter.<sup>26</sup> Die Entscheidung auf dieser Grundlage ist zwangsläufig immer durch die Details des Einzelfalls bestimmt und daher nicht verallgemeinerbar; insbesondere soll billiges Ermessen gerade eine Entscheidung ohne zwingenden Rekurs auf formal anwendbares Recht ermöglichen.<sup>27</sup> Gerade weil kein vorab bekanntes Recht zur Anwendung kommt und dem Schiedsrichter(gremium) ein großer Ermessensspielraum zugestanden wird, sind Entscheidungen *ex aequo et bono*, obwohl in mehreren Statuten und Verfahrensordnungen vorgesehen,<sup>28</sup> in der Praxis selten, nur bei expliziter Zustimmung der Streitparteien zulässig und mithin auch umstritten (vgl. Mason 2010).

Die Lösung des Vorfalls durch zunächst rein lokale Rechtsprechung in Neuseeland wurde dort von der Bevölkerung als angemessen und gerecht wahrgenommen

---

<sup>24</sup> United Nations Secretary-General, Ruling Pertaining to the Differences Between France and New Zealand Arising from the Rainbow Warrior Affair (July 6, 1986), *International Legal Materials* 26 (1987): 1369.

<sup>25</sup> Dass diese Strafe ein unrühmliches vorzeitiges Ende fand, steht dabei auf einem anderen Blatt: Weit vor Ablauf der dreijährigen Frist wurden beide Agenten aus vermeintlich medizinischen und privaten Gründen ohne Zustimmung Neuseelands dauerhaft wieder nach Frankreich zurückgebracht. Die sich daraus ergebenden Streitigkeiten waren Gegenstand eines weiteren Schiedsverfahrens; siehe *New Zealand v. France*, International Arbitration Award (April 30, 1990), *Australian International Law News* (1992): 89-153; Davidson (1990): 446-457. Die neuseeländische Bevölkerung reagierte mit starken Protesten (Taylor 1994: 525).

<sup>26</sup> Vgl. Pugh (1987), 656.

<sup>27</sup> Zu unterscheiden sind *ex aequo et bono* Entscheidungen daher von solchen, die im Rahmen des Rechts auf Billigkeitserwägungen fußen (*equity infra legem*); vgl. Trakman (2007-08).

<sup>28</sup> Siehe z.B. Art. 38 (2) IGH-Statut; Art. 33 (2) of Permanent Court of Arbitration Optional Rules for Arbitrating Disputes Between Two States, <http://www.pca-cpa.org/upload/files/2STATENG.pdf>; Art 33 (2) UNCITRAL Arbitration Rules, [http://www.pca-cpa.org/upload/files/UNCITENG\(1\)\(1\).pdf](http://www.pca-cpa.org/upload/files/UNCITENG(1)(1).pdf).

(Thakur 1986: 211). Erst die Sanktionen Frankreichs setzten die neuseeländische Regierung so weit unter Druck, sich auf eine internationale Streitschlichtung einzulassen; ein Schritt der in der neuseeländischen Öffentlichkeit durchaus mit Kritik bedacht wurde (Thakur 1986: 211; Taylor 1996: 525). Für die wahrgenommene Legitimität einer Einzelfallentscheidung ist das Entscheidungsgremium von großer Bedeutung. Im Falle einer Verhandlung müsste es als ausgeglichen wahrgenommen werden, im Falle eines unbeteiligten Dritten (wie hier) ist die Überparteilichkeit des Schiedsrichters entscheidend. Diese war auch im Fall des UN-Generalsekretärs nicht vollkommen unstrittig: Frankreichs Position als Sicherheitsratsmitglied galt auf der einen Seite als Machtpotential, das Peres de Cuellar einen zu harten Schiedsspruch gegen Frankreich eigentlich unmöglich machte. Jedoch hatte Peres de Cuellar auf der anderen Seite ein Interesse an der Wiederbelebung der UN als unabhängige und faire Schiedsinstanz (Thakur 1986: 211-212).<sup>29</sup>

Der Schiedsspruch wurde darum in Neuseeland mit sehr unterschiedlichen Reaktionen aufgenommen: Ein Teil der Presse sah die Zustimmung zum Schiedsspruch und dessen Ergebnis als Unterordnung unter Frankreichs Interessen. Ein anderer Teil hob hervor, dass unter fairen und international anerkannten Bedingungen ein Konflikt aufgelöst werden konnte, der langfristig konträr zu Neuseelands politischen und wirtschaftlichen Interessen gelegen hätte. Diese Position wurde auch von den Konfliktbeteiligten, der neuseeländischen Regierung, vertreten. In der französischen Regierung und Bevölkerung wurde das Ergebnis als angemessen und fair wahrgenommen (Thakur 1986: 212).

Die Akzeptanz und (teilweise) Angemessenheit der Lösungsstrategie für die Beteiligten und Betroffenen ergab sich aus einer Situation, in der die Akteure kein genuines Interesse an einer endgültigen rechtlichen (und damit meist zwangsläufig über den Einzelfall hinausweisenden) Lösung der Normenüberlappung hatten. Eine noch stärkere Akzeptanz auf neuseeländischer Seite hätte sicher hergestellt werden können, wenn die Unabhängigkeit des Schiedsrichters unumstritten gewesen wäre und sich Frankreich vollständig an den Schiedsspruch gehalten hätte (Einhaltung und Stabilität). Doch insbesondere die internationale Anerkennung des

---

<sup>29</sup> „The working rule of the UN approach to resolving disputes between member-states is that there are always at least two sides to a dispute, that the disputing countries are both members of the international community, that they will continue to have to live with each other after the dispute is settled, that any settlement must therefore seek to reconcile both sides by producing a compromise“ (Thakur 1994: 212).

Konfliktlösungsmechanismus und ein Interesse an friedlicher und einvernehmlicher Lösung des Konflikts führten auch auf neuseeländischer Seite zu einiger Zustimmung: „The overriding benefit of third-party arbitration is that resolution is guaranteed, even if not necessarily on the scales of absolute justice“ (Thakur 1994: 212).

### **3. Neuordnung: Internationales Privatrecht**

Beispiele für die schwierige, langwierige, oftmals dann aber für die Betroffenen äußerst nutzbringende Neuordnung der Geltungsbereiche verschiedener normativer Ordnungen finden sich im so genannten Internationalen Privatrecht (IPR), das selbst schon eine ebenso komplexe wie komplizierte Rechtsordnung darstellt – und zwar in jedem einzelnen Staat. Obgleich der Begriff anderes vermuten lässt, verbirgt sich hinter ihm nämlich kein internationales Recht, sondern Teile eines jeweils nationalen Rechts, das darüber entscheidet, welches nationalstaatliche Privatrecht (Personen-, Erb-, Familien-, Vertrags- und Gesellschaftsrecht) in Fällen mit Auslandsberührung angewendet werden soll. Das IPR beantwortet erst einmal nicht die Frage, wie ein Fall zu lösen ist, sondern die Frage nach der Zuständigkeit eines bestimmten nationalen Privatrechts – „international“ sind also lediglich seine juristischen Sachverhalte. Es stellt somit Kollisionsregeln für Überlappungskonflikte auf.

Das Internationale Privatrecht wurde in seinen Grundzügen im 19. Jahrhundert als Kollisionsrecht entwickelt, basierend auf der Erfahrung, dass grenzüberschreitende Kontakte und Handelsbeziehungen zu juristischen Dilemmata und zu großen Schwierigkeiten für die betroffenen Parteien vor Gericht führen können, solange im Fall von Streitigkeiten unterschiedliche nationale Rechtsnormen kollidieren und die Zuständigkeiten unklar bleiben. Somit ist schon die Entstehungsgeschichte des IPR als solche ein Beispiel für die Neuordnung von Geltungsbereichen verschiedener normativer Ordnungen, indem die beteiligten Akteure von vorneherein darauf abzielten, eine Einigung über Zuständigkeiten verschiedener Normkomplexe zu erreichen: „Vom Sachverhalt her wird gefragt, welche Rechtsordnung für den jeweils vorliegenden Fall maßgebend sei“ (Kropholler 2004:16). Im 20. Jahrhundert hat die Frage, wann ein Akteur in welchem Fall welcher Rechtsordnung unterliegt, noch an Bedeutung gewonnen. Gerade in Zeiten rasanter Globalisierungsprozesse haben grenzüberschreitende persönliche, familiäre oder wirtschaftliche Beziehungen ein in der Vergangenheit nicht gekanntes Ausmaß angenommen – sie sind quasi alltäglich

geworden und mit ihnen die Differenzen zwischen verschiedenen nationalstaatlichen Rechtsordnungen.

Das Internationale Privatrecht legitimiert sich über den Anspruch, für die Betroffenen Gleichheit und Gerechtigkeit – letztere verstanden im Sinne eines inhaltlichen Rechtsideals – zu verwirklichen. Als formales Prinzip besagt das Gleichbehandlungsgebot, dass inländisches Recht nicht unterschiedslos auf Sachverhalte mit In- und Auslandsberührung angewendet werden darf (Kropholler 2004: 25). Hinsichtlich des Gerechtigkeitsgehalts des IPR wird – im Gegensatz zu anderen Rechtsbereichen – zwischen kollisionsrechtlicher und materiell-rechtlicher Gerechtigkeit unterschieden. Kollisionsrechtlich sucht das IPR, die dem Sachverhalt angemessene Rechtsordnung zu bestimmen, d. h. die Rechtsordnung die „am nächsten daran ist“, den Fall zu regeln (Kropholler 2004: 25). Sind diese kollisionsrechtlichen Fragen geklärt, ist es aber auch oberstes Ziel des IPR, ein für die Betroffenen materiell-rechtlich gerechtes Ergebnis zu erreichen.

Eine Schwierigkeit besteht darin, dass es sich eben nicht um ein Internationales Privatrecht handelt, sondern dass die Internationalen Privatrechte von Staat zu Staat anders verfasst sind. So wirkt das deutsche Kollisionsrecht nur in der Bundesrepublik Deutschland, aus Sicht des IPR eines anderen Staates kann auf ein und denselben Fall eine ganz andere Rechtsordnung anzuwenden sein, als es das deutsche Privatrecht vorsieht. Damit das Internationale Privatrecht weiterhin erfolgreich die Geltungsbereiche differierender Rechtsordnungen bestimmen und voneinander abgrenzen kann, wird sich deshalb bemüht, die Regeln des IPR immer weiter zu vereinheitlichen. Ziel ist also eine „vereinheitlichte“ Neuordnung. Die Lösungsstrategie der Vereinheitlichung soll quasi den Erfolg jener Lösungsstrategie auch für die Zukunft garantieren, die die Geltungsbereiche verschiedener Rechtsordnungen (neu) ordnet. Zu der Vereinheitlichung des IPR tragen bi- und multilaterale völkerrechtliche Vereinbarungen ebenso bei wie europäische Rechtsakte. Zu erwähnen ist auch die Regierungsorganisation „Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Hcch)“, der zur Zeit 69 Mitglieder angehören. An den von der Hcch ausgehandelten Konventionen nehmen inzwischen rund 130 Staaten teil.

Verfahrensweise, Nutzen, aber auch Komplexität des heutigen IPR können am Beispiel der internationalen Ehescheidung deutlich gemacht werden: Soll eine Ehe

von Angehörigen verschiedener Staaten geschieden werden, so stellt sich zuerst die Frage, ob beispielsweise ein deutsches Gericht in dem Fall international zuständig ist. Diese Zuständigkeit deutscher Gerichte in Scheidungssachen ist nach § 98 Abs. 1 FamFG immer dann gegeben, wenn ein Ehepartner Deutscher ist oder bei der Eheschließung war. Sollten beide Ehegatten in ihren jeweiligen Herkunftsländern die Scheidung eingereicht haben, wird diese in der Regel in dem Land vollzogen, in dem der Scheidungsantrag früher eingereicht wurde. Anders verhält es sich im Gebiet der Europäischen Union. Hier ist am 1. März 2005 für alle Mitgliedstaaten außer Dänemark die so genannte Verordnung Brüssel IIa-VO in Kraft getreten, die eigene Zuständigkeitsregeln für Ehescheidungen enthält. Demnach sind für Scheidungsverfahren von Angehörigen verschiedener EU-Mitgliedstaaten die Gerichte eines Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet beide Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. zuletzt gemeinsam hatten (wenn noch einer von den beiden an diesem Aufenthaltsort lebt).

Ist die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit geklärt, folgt die Frage nach dem anwendbaren Sachrecht. Für gewöhnlich wird eine internationale Scheidung nach dem Recht des Staates durchgeführt, dessen Gerichte zuständig sind, so sieht auch das deutsche IPR eine Scheidung nach deutschem Recht vor, wenn sie auf dem Gebiet der Bundesrepublik durchgeführt wird. Damit das Scheidungsurteil aber auch in den Herkunftsländern beider Ehepartner anerkannt wird, muss auf deren privatrechtliche Besonderheiten unter Umständen eingegangen werden (z. B. Schuldprinzip, Trennungszeit). Da von einer internationalen Einheitlichkeit des Sachrechts in Scheidungsangelegenheiten keine Rede sein kann, führt dieses notwendige Hinzu-ziehen anderer Rechtsnormen und die mangelnde Homogenität der einzelnen Regelungen oftmals zu großen Komplikationen und dazu, dass internationale Scheidungen immer noch als sehr zeitaufwendig und kompliziert gelten. Eine Neuordnung dieser verschiedenen sachrechtlichen Geltungsbereiche strebt deshalb jetzt die Europäische Union an: Im Rahmen der „verstärkten Zusammenarbeit“ der Mitgliedstaaten wollen zehn Staaten (weitere können folgen) einem Entwurf der EU-Kommission zustimmen, demzufolge bi-nationale Paare wählen können sollen, wo und nach welchem Recht sie sich scheiden lassen. In Fällen, in denen sich die Ehepartner nicht einigen können, sollen die Gerichte diese Frage nach einem einheitlichen Verfahren entscheiden. Nicht nur das inhaltliche Ideal der Gerechtigkeit dient als Akzeptanzkriterium dieser Vorgehensweise,

sondern – ergänzend dazu – auch das Ziel, allen Rechtssubjekten (natürliche und juristische Personen), d.h. allen Betroffenen, einen möglichst hohen Grad von Rechtssicherheit garantieren zu können.

#### **4. Hierarchisierung: Die Selbstermächtigung des EuGH**

Der *locus classicus* für die Konfliktlösungsstrategie der Hierarchisierung unter Beteiligung mindestens einer normativen Ordnung jenseits des Staates, wenngleich auch nicht das erste Beispiel seiner Art,<sup>30</sup> ist die Entwicklung der Suprematie des EU-Rechts über das nationale Recht. Dieses Beispiel ist umso bemerkenswerter, als die Hierarchisierung als Konfliktlösungsstrategie nicht aus dem Bestreben der Normadressaten heraus zustande kam, sondern durch eine zur europäischen Rechtsordnung zugehörigen Institution, den Europäischen Gerichtshof (EuGH).

Weder der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) von 1951, noch die Römischen Verträge von 1957 über die Schaffung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) enthielten Aussagen zur Vorrangigkeit des europäischen Rechts über das nationale Recht der Mitgliedsländer. Insoweit handelte es sich bei allen dreien um klassische völkerrechtliche Verträge, bei denen eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts an EU Primär- und Sekundärrecht zwar zur Erreichung der Normbefolgung auf europäischer Ebene in der Regel regelmäßig notwendig sein durfte, bei denen aber im Falle eines Konfliktes zwischen nationalen und europarechtlichen Normen keine bereits explizit im System angelegte Lösung im Sinne einer automatischen Vorrangigkeit zum Tragen kam: Traditionellerweise bleiben miteinander unvereinbare Normen dabei ohne Auflösung des Konfliktes nebeneinander bestehen und werden weiterhin im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnungen angewendet.

Der Vorrang des europäischen Rechts und der damit einhergehende Prozess der Hierarchisierung wurden erst durch die berühmte Costa/ENEL-Entscheidung des EuGH aus dem Jahre 1964 begründet. Bereits zwei Jahre zuvor hatte der EuGH entschieden, dass alle hinreichend konkreten und somit prinzipiell direkt anwendbaren Gemeinschaftsnormen in den Rechtsordnungen der Mitgliedsländer

---

<sup>30</sup> So etwa bestimmt bereits die 1945 angenommene UN-Charta in Artikel 103, dass bei einem Konflikt zwischen den Verpflichtungen aus der UN-Charta und solchen aus anderen internationalen Übereinkünften jene aus der UN-Charta Vorrang haben.

unmittelbar wirksam sind und somit von nationalen Gerichten zu berücksichtigen seien.<sup>31</sup> Diese Entscheidung ließ die formale Rangfrage bezüglich konfligierender nationaler Normen jedoch noch offen, wenngleich sie auch zugleich die Notwendigkeit einer Festlegung in dieser Frage weiter schärfte. Auf der Basis einer nicht zuletzt teleologischen Interpretation des EWG-Vertrages kam der EuGH 1964 dann schließlich in einer viel zitierten Passage zum Ergebnis, dass dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht wegen seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll.<sup>32</sup>

Diese Entscheidung normierte damit den nachfolgend in der Rechtsprechung des EuGH immer wieder bestätigten Anwendungsvorrang<sup>33</sup> des europäischen Rechts gegenüber mit diesem in Konflikt stehenden nationalen Normen, inklusive solcher des nationalen Verfassungsrechts (Chalmers u.a. 2006: 186). Das Ergebnis ist eine Normenhierarchie, in der Europarecht über nationalem Recht steht (Weiler 2000: 57).

Die Frage, wie und wieso sich der EuGH mit dieser letztlich revolutionären Interpretation hat durchsetzen können und ob dies gegen den Willen (zumindest einiger) der Mitgliedstaaten geschah oder sich letztlich doch mit ihren Interessen deckte, ist immer wieder Gegenstand einer lebhaften akademischen Debatte gewesen (siehe nur Alter 2001; Stone Sweet 2004), die hier nicht im einzelnen nachgezeichnet werden soll. Festzuhalten bleibt, dass der Anwendungsvorrang des Europarechts heute von keiner Seite mehr ernsthaft in Frage gestellt wird (Einhaltung und Stabilität), wenngleich auch zahlreiche Entscheidungen der europäischen Institutionen heftigster Kritik ausgesetzt sein mögen. Doch gerade dieses Verhalten – die Befolgung einer vorrangigen Norm bei gleichzeitiger

---

<sup>31</sup> EuGH, Rs. 26/62 (van Gend & Loos), Urteil vom 5. Februar 1962.

<sup>32</sup> EuGH, Rs. 6/64 (Costa/ENEL), Urteil vom 15. Juli 1964.

<sup>33</sup> Siehe EuGH, Rs. 11/70 (Internationale Handelsgesellschaft), Urteil vom 17. Dezember 1970; EuGH, Rs. 106/77 (Simmenthal II), Urteil vom 9. März 1978 (Vorrang des Europarechts vor „jede[r] Bestimmung einer nationalen Rechtsordnung“). Der Anwendungsvorrang ist zu unterscheiden vom Geltungsvorrang: Während beim letzteren entgegenstehende Normen nichtig sind, verdrängt ersterer eine entgegenstehende Norm nur bezüglich der Anwendung im konkreten Konfliktfall, ohne jedoch ihre Gültigkeit an sich zu verneinen.

inhaltlicher Kritik oder sogar Ablehnung einzelner Entscheidungen – ist ein wesentlicher empirischer Indikator für die Akzeptanz des getroffenen Arrangements.

Zwei konkrete Fragestellungen ergeben sich in diesem Zusammenhang: Erstens, welche Rolle für den offenbaren Erfolg der gewählten Lösungsstrategie spielt die Tatsache, dass sie von einem Gericht im Wege der Vertragsauslegung etabliert wurde und nicht durch eine gemeinsame Entscheidung der beteiligten Staaten oder gar der betroffenen Wahlvölker, und zweitens, inwieweit ist dieser Erfolg zwingend in der funktionalistisch-teleologischen Rechtfertigung der Lösungsstrategie verankert? Das faktische Anerkennen der Hierarchie von Europarecht über nationalem Recht, exemplifiziert durch die Tatsache, dass diese Interpretation nicht zu nationalstaatlichen Verfassungskrisen geführt hat, spricht allerdings dafür, dass der Erfolg dieser Lösungsstrategie für den betroffenen Regelungskontext des Europarechts eine nicht nur funktionalistische Grundlage hat. Der eher elitistisch-funktionalen Rechtfertigung des Gerichts entspricht auch eine breite Grundüberzeugung der EU-Mitgliedstaaten für die europäische – rechtlich vermittelte – Einigung selbst. Da Hierarchisierung insbesondere in rechtlicher Form vorkommt, ist ein solcher geteilter Grundkonsens der Normadressaten auch kaum wegzudenken, wenn die Lösungsstrategie akzeptiert werden soll. Anders verhält es sich womöglich im Fall der Akzeptanz des EuGH durch die Unionsbürger<sup>34</sup>. Diese erachten den EuGH auch deshalb als legitim, weil sie ihn als eine Art Verfassungsgericht wahrnehmen. Als solches trifft der EuGH in den Augen der Öffentlichkeit Entscheidungen, die für viele Betroffene symbolisch „über“ denen anderer politischen Institutionen stehen. Auch ein zunehmendes Bewusstsein für die Tatsache, dass der EuGH häufig Gemeinwohlziele verfolgt, die außerhalb der nationalen Rechtsprechung liegen, könnte für viele Bürger ein Akzeptanzkriterium sein (Pernice 2006: 21). Anerkannt wird – und zwar wieder in Abgrenzung zu anderen politischen Akteuren –, dass der EuGH oftmals Entscheidungen fällt, die sich augenscheinlich für die betroffenen Unionsbürger und gegen die betroffenen Exekutiven auswirken.<sup>35</sup>

---

<sup>34</sup> So brachten z. B. die Deutschen in der Eurobarometer-Jahresbefragung 2007 dem EuGH (mit der Europ. Zentralbank) am meisten Vertrauen im Vergleich zu allen anderen EU-Institutionen entgegen (68%). ([http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb/eb68/eb\\_68\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb68/eb_68_de.pdf)).

<sup>35</sup> Siehe z.B. EuGH Rs. C-6/90 u. C-9/90 (Francovich) zur Haftung von Mitgliedstaaten bei Schäden, die Einzelne dadurch erleiden, dass ein Mitgliedstaat seiner Pflicht zur Beachtung des Gemeinschaftsrechts nicht nachgekommen ist, und die EuGH-Rechtsprechung bzgl. des allgemeinen Diskriminierungsverbots (EuGH Rs. 293/83, Françoise Gravier gegen Stadt Lüttich).

## 5. Vereinheitlichung: Die OECD-Konvention zu Auslandskorruption

Beispiele für die Vereinheitlichung normativer Ordnungen sind vielfältig. Vereinheitlichung gilt als Inkonsistenzen beseitigende Strategie zum Umgang mit Überlappungskonflikten und wird darum vor allem von Autoren bevorzugt, die eine De-Fragmentierung des internationalen Rechts vorantreiben wollen. Überlappungskonflikte werden in diesem Fall entweder durch eine einheitliche Neugestaltung oder durch einen Prozess der Annäherung und Harmonisierung gelöst.

Zu den erfolgreichen Lösungen eines Überlappungskonflikts durch Vereinheitlichung kann die Entwicklung im Bereich der Auslandskorruption gezählt werden. Seit den siebziger Jahren bildete sich hier ein manifester Konflikt zweier konträrer Ordnungen heraus, der letztendlich erst 1997 durch Vereinheitlichung der Ordnungen in der OECD-Konvention zur Auslandskorruption gelöst werden konnte. Diese Vereinheitlichung ist die einzige Regelung im Korruptionsbereich, die mit „hartem Recht“ arbeitet. 1977 wurden in den USA einseitig Korruptionsschmierzahlungen amerikanischer Unternehmen im Ausland verboten; eine Reaktion auf die Watergate-Affäre im *Foreign Corrupt Practices Act* (FCPA) (Jakobi 2010a: 142). So entstand eine Ergebnis-Unvereinbarkeit: Während europäische Unternehmen legal im Ausland Schmiergelder zahlen konnten und diese sogar von der Steuer absetzbar waren, waren solche Praktiken den amerikanischen Unternehmen legal verstellt. Die Hoffnung, dass andere Exportstaaten dem Beispiel der USA folgen würden, erfüllte sich für die amerikanische Administration nicht (Metcalf 2000: 133). War dieser Konflikt zunächst nur latent, da die Umsetzung des Aktes in den USA kaum überprüft wurde, nahm er im Laufe der neunziger Jahre einen manifesten Charakter an. Die amerikanische Administration achtete zum einen intern stärker auf eine Einhaltung und drängte zugleich international auf eine Vereinheitlichung, um die eigenen wirtschaftlichen Interessen zu wahren (Jakobi 2010a: 142). Insbesondere Deutschland und Frankreich, aber auch die anderen OECD Mitglieder, zeigten aber zunächst kein Interesse an einer gemeinsamen Lösung (Metcalf 2000: 134). Nur eine weiche Regelungsvariante in einer OECD-Empfehlung (*Recommendation on Bribery in International Business Transactions*) (Jakobi 2010a: 143) wurde in der OECD erlassen und zeitigte zunächst kaum Veränderungen im Verhalten der europäischen Staaten. Der Erfolg der Vereinheitlichung nach langen Jahren des

Des-Interesses der europäischen Exportländer kam also 1997 eher überraschend (Abott u. Snidal 2002: 144).

Im Laufe der neunziger Jahre verschob sich der internationale Diskurs über Korruption jedoch im Sinne der amerikanischen Ordnung. NGOs wie Transparency International entstanden und kritisierten das Vorgehen westlicher Unternehmen im Ausland stark. Insbesondere die Inkonsistenz zwischen einem Korruptionsverbot im Inneren und einer Erlaubnis im Ausland wurden angeprangert. Zusätzlich öffneten sich internationale Organisationen für das Thema. In der Weltbank und dem IWF wurden interne Regeln zum Umgang mit Korruption verabschiedet, in den Vereinten Nationen begann eine Diskussion und auch die europäischen Staaten mussten sich im Rahmen der Marktintegration grenzübergreifend mit dem Thema Korruption beschäftigen. Zusätzliche „Echo-Effekte“ der Good-Governance-Agenda im Umgang mit den osteuropäischen Staaten warfen das Thema Korruption auf die europäischen Regierungen zurück (siehe Moroff 2005: 455-456). Des Weiteren vermochte es die Clinton-Regierung, das ökonomische Problem – amerikanische Unternehmen sind auf dem Weltmarkt durch ein Korruptionsverbot benachteiligt – als moralische Aufgabe zu rahmen (Jakobi 2010a: 143), die sie auf der einen Seite mit starkem diplomatischen Druck, auf anderen Seite mit Überzeugungsarbeit umzusetzen suchte.

Der Prozess der Vereinheitlichung verlief auf Druck der USA in den OECD-Strukturen, da die OECD die Staaten mit den höchsten Exportanteilen und den größten Auslandskorruptionszahlungen zusammenfasste. Die Wahl dieses Gremiums wurde nicht in Frage gestellt (George et al. 2001: 495; Metcalfe 200). Eine Arbeitsgruppe (Working Group on Bribery in International Business) wurde gegründet, die auch für Nicht-OECD-Mitglieder offen war, die der Konvention beitreten wollten, und zum Zentrum des Vereinheitlichungsprozesses wurde. Während der Prozess auf der einen Seite starke Medienaufmerksamkeit hatte und die Presse die Positionen der europäischen Staaten kritisch verfolgte, wurde gleichzeitig vor allem der Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe besondere Bedeutung zugesprochen. In den intensiven Treffen zur Reformulierung der weichen OECD-Empfehlung zur Auslandskorruption von 1994 legte der schweizerische Leiter, Mark Pieth, besonderen Wert auf Rechtfertigungen der staatlichen Positionen und hinterfragte Standpunkte konsequent (Abott u. Snidal 2002: 166). Zudem fand in

dieser Arbeitsgruppe ein reger Austausch mit Nichtregierungsorganisationen wie Transparency International und der Weltbank statt; nicht zuletzt wurden nationale Staatsanwälte aus dem Korruptionsbereich in das Netzwerk eingebunden, um klare und umsetzbare Regeln zu schaffen (Abott u. Snidal 2002: 166).

Der endgültige Aushandlungsprozess der Konvention hingegen, basierend auf den Vorarbeiten der Working Group, wird jedoch als eher problematisch beschrieben (Metcalf 2000): Die USA arbeitete mit massivem diplomatischen Druck, und das OECD-Sekretariat war professionell nicht ausgestattet, eine internationale Konventionsverhandlung zu leiten. Ergebnis war ein eskalierender Konflikt über die Kriminalisierung von Bestechungszahlungen an Mitglieder politischer Parteien. Die USA musste ihre Unterstützung für diesen Verhandlungspunkt angesichts der starken Opposition zurücknehmen. Metcalfe fasst die Verhandlungen wie folgt zusammen:

*„Although the outcome of the Bribery Convention negotiations was universally acclaimed as a success, some governments, in particular the German government, were given a very rough ride by the Americans. On the whole, negotiators were not enamored of the process they had gone through to reach agreement. An indication for their misgivings is that some expressed a desire not to negotiate again in the same way in the OECD“ (Metcalf 2000: 150).*

Während die Vorarbeiten für die Konvention also als eher inklusives und rechtfertigungs-basiertes Verfahren mit öffentlichem Zugang bewertet wurden, wurde der Verhandlungsprozess der Konvention von den Beteiligten vielmehr als negativ eingestuft. Auch wenn einige inhaltliche Punkte nicht im Konsens gelöst werden konnten, schien in der breiteren Öffentlichkeit eine große Zufriedenheit mit der als moralisch „richtig“ eingestuften Konvention zu dominieren. Sowohl weite Teile des Verfahrens als auch das Ergebnis führten folglich zu einer breiten Akzeptanz des Vereinheitlichungsprozesses.

Ende 1997 konnte als Folge dieser Verhandlungen eine harte Konvention in der OECD verabschiedet werden, die das Feld der Auslandskorruption einheitlich regelte, Verstöße mit Peer-Review-Verfahren und Sanktionen belegte und seitdem recht gute Ergebnisse bei der Einhaltung nachweisen kann (Jakobi 2010a: 144). Das Ergebnis stellt natürlich keine abschließende Vereinheitlichung dar. Stattdessen lässt sich auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung in den letzten Jahren eine neue Pluralisierung beobachten: Während die OECD-Konvention nur private Auslandskorruption behandelt, bestehen bzw. entstanden weitere Regelungen der

UN (Convention against Transnational Organized Crime), der OAS, der Weltbank, des Europarates (Criminal Law Convention) und der EU. Obwohl diese Regulierungen eher komplementär angelegt sind, finden sich doch Überschneidungen in den Mitgliedsgruppen und vor allem Verdopplungen der Organisations- und Monitoring-Strukturen (Jakobi 2010b).

## **VI. FAZIT**

Die illustrativen Fallbeispiele zeigen, dass in der Tat nicht nur eine Lösungsstrategie allein für globale Ordnungskonflikte und konfliktive Überlappungen normativer Ordnungen Erfolg versprechen und finden kann. Stattdessen können ganz unterschiedliche Lösungsstrategien (Ambivalenz, Einzelfallentscheidung, Neuordnung, Hierarchisierung und Vereinheitlichung) in bestimmten Situationen und aus verschiedenen Gründen von Beteiligten wie Betroffenen als angemessen akzeptiert werden und zu stabilen Ergebnissen führen. Insbesondere Ambivalenz und Einzelfallentscheidung scheinen in solchen Situationen angemessen, in denen das Interesse an und der Mehrwert von eindeutigen Lösungen bei den beteiligten Akteuren gering ist bzw. eindeutige Lösungen zu konfliktiv oder zu wenig aussichtsreich sind. Letzteres kann sowohl aus pragmatischen und machtpolitischen Gründen der Fall sein, wie auch aus Erwägungen zur erwarteten Akzeptanz durch die Betroffenen. Insbesondere friedliches Zusammenleben und Fairness sind hier offenbar zentrale Kategorien der Bewertung der Akzeptanz. Hierarchisierung, Neuordnung und Vereinheitlichung gaben in unseren Beispielen formal-rechtliche Lösungen vor; im Beispiel der Hierarchisierung und der Neuordnung durch Gerichtsentscheidungen und rechtliche Prozesse, im Beispiel der Vereinheitlichung durch politische Aushandlung. Während im Prozess der Aushandlung insbesondere der dialogbasierte, inklusive Verhandlungsprozess und das faire Ergebnis zur Akzeptanz sowohl der beteiligten Akteure als auch der Normbetroffenen beitragen, sind die Faktoren bei Neuordnung und Hierarchisierung anders gelagert: hier scheinen eher die Praktikabilität, aber doch auch die wahrgenommene Fairness und Gerechtigkeit der Ergebnisse eine große Rolle für die Akzeptanz und die Befolgung der Lösungsergebnisse zu spielen.

Weitergehende Forschung in diesem Bereich könnte sich also damit beschäftigen,

- 1) die Typologien für die Lösungsmechanismen von Überlappungskonflikten zu verbessern (deskriptiv),
- 2) theoretisch deduzierte Legitimitätskonzeptionen systematisch mit den empirischen Hinweisen auf Akzeptanz- und eventuell Legitimitätskonzeptionen aus der Teilnehmerperspektive zu verbinden (normativ),
- 3) und nicht zuletzt kausale Zusammenhänge zu entdecken (erklärend).

Gerade für die dritte Variante wäre es interessant zu untersuchen, inwiefern bestimmte Faktoren (Konfliktivität der Überlappung, Interessen der Akteure, geteilte Hintergrundfaktoren oder Machtbalancen) die Wahl der Lösungsstrategien beeinflussen. Überlegungen zu der empirischen Legitimität folgend könnten sich Untersuchungen auch intensiver damit beschäftigen, wann und warum Lösungsstrategien in bestimmten Situationen (nicht) akzeptiert waren und (nicht) zu Befolgung führten und inwiefern sich Muster von Akzeptanzgründen erkennen lassen (innerhalb einer Lösungsstrategie, über Lösungsstrategien hinweg).

In einer ersten Durchsicht der illustrativen Fallstudien (ohne Varianz bei der Erfolgsvariable) scheinen zwei Faktoren von besonderer Bedeutung für die Wahl der Lösungsstrategie: Dies sind geteilte oder unterschiedliche Hintergrundüberzeugungen seitens der *Betroffenen* in Bezug auf den Sachbereich, in dem die Normüberlappung auftritt. Außerdem spielen die Interessenlage der *Betroffenen* und *Beteiligten* (ähnliche Interessenstruktur, geteilte Interessenstruktur) eine Rolle, die dann in größerer oder geringer Konfliktivität resultiert.

**Tabelle 2: Konfliktivität und Hintergrundüberzeugung in Bezug zu Lösungsstrategie**

	<b>Konfliktivität der Akteure (Betroffene und Beteiligte)</b>	<b>Grad an gemeinsamer Hintergrundüberzeugung der Betroffenen</b>
<b>Ambivalenz</b>	Gering	Gering
<b>Einzelfallentscheidung</b>	Hoch	Gering
<b>Neuordnung</b>	Hoch	Hoch
<b>Hierarchisierung</b>	Gering	Hoch
<b>Vereinheitlichung</b>	Gering	Hoch

In einer dritten Dimension schließlich ist für die Wahl der Strategie natürlich auch wichtig, ob eine Machtbalance zwischen den Beteiligten besteht oder ob die Macht offensichtlich asymmetrisch verteilt ist. Ob hier eine Lösungsstrategie von den Betroffenen akzeptiert wird oder nicht, ist auch abhängig von der Anerkennung der bestehenden Machtverteilung. Interessant für weitergehende Analyse wären allerdings besonders solche Fälle, in denen die Machtverteilung zwischen den beteiligten Akteuren nicht als legitim wahrgenommen wird (bspw. der Rainbow-Warrior-Fall), der Lösungsstrategie aber dennoch Erfolg zugeschrieben werden kann. Attraktiv wäre eine Untersuchung der Bedingungen solcher Fälle, da dies an den vorliegenden, nicht-idealen Bedingungen der politischen Machtverteilung eine normativ progressive Vorgehensweise entwickeln könnte, die nicht die unrealistische grundlegende Neuordnung der politischen Verhältnisse zum Gegenstand hätte. Dennoch böten sich so Horizonte für eine erfolgreiche und akzeptierte Konfliktbearbeitung, die die Grundlage für eine weitergehende und normativ anspruchsvollere Praxis (in Hinblick auf Inklusivität und Demokratisierung) beinhalten kann, um den Schritt vom „Erfolg“ zur Legitimität zu machen.

Die zunehmende Pluralisierung normativer Ordnungen und damit einhergehende Überlappungskonflikte werden sich auf absehbare Zeit nicht alle in Richtung *nur einer* dieser Lösungsstrategien beilegen lassen. Auch deshalb ist es so wichtig, die Kriterien für die Wahl der jeweiligen Lösungsstrategie durch die beteiligten Akteure und die Einschätzung des Erfolgs dieser Strategie durch die von konfligierenden normativen Ordnungen Betroffenen genauer zu beleuchten. Was ist in dieser Hinsicht das Gemeinsame der hier skizzierten Beispiele? Es scheint deutlich zu werden, dass je nach Kontext verschiedene grundlegende Werte den Erfolg beeinflussen: Fairness im Rahmen allgemein akzeptierter Grundregeln bzw. eines Rahmens gemeinsamer Hintergrundüberzeugungen; Respekt und Anerkennung bei identitär konfliktreicher oder fragmentierter gelagerter Überlappungen.

Auf diesem Wege wird eine interessante Option für eine praxisabhängige Weiterentwicklung erfolgreicher Lösungsstrategien für Konflikte überlappender normativer Ordnungen verfolgt, die sich nicht auf die oft fruchtlosen, jedenfalls aber zunächst noch utopischen Diskussionen um ein Fernziel globaler Ordnungsbildung einlassen muss. Sie kann stattdessen helfen, eine normativ erweiterbare, analytisch fruchtbare und praktisch-politisch hilfreiche Urteilsfähigkeit zu entwickeln. Die hier im

Papier begonnenen Unterscheidungen leisten die Entwicklung einer solchen Urteilsfähigkeit noch nicht, eröffnen aber entsprechende Fragehorizonte.

## VII. LITERATUR

- Abbott, Ken u. Duncan Snidal. 2006. Nesting, Overlap and Parallelism: Governance Schemes for International Production Standards. in: <http://www.princeton.edu/~smeunier/Abbott%20Snidal%20memo.pdf>; 10.10.10.
- \_\_\_\_\_. 2002. Values and Interests: International Legalization in the Fight against Corruption. *Journal of Legal Studies* 31: 141-178.
- Acharya, Amitav 2009: *Whose Ideas Matter? Agency and Power in Asian Regionalism*. Ithaca & London: Cornell University Press.
- \_\_\_\_\_. 2004. How Ideas Spread: Whose Norms Matter? Norm Localization and Institutional Change in Asian Regionalism. *International Organization* 58: 239-275.
- Alter, Karen J. 2009. *The European Court's Political Power: Selected Essays*. Oxford: Oxford University Press.
- \_\_\_\_\_. 2001. *Establishing the Supremacy of European Law: The Making of an International Rule of Law in Europe*. Oxford: Oxford University Press.
- \_\_\_\_\_. u. Sophie Meunier. 2009. The Politics of International Regime Complexity. *Perspectives on Politics* 7: 13-24.
- Benda-Beckmann, Franz von. 2009. Gefangen im Rechtspluralismus: Zum Umgang mit Normskollisionen in rechtlich pluralen sozialen Räumen. In: *Normative Pluralität ordnen. Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits des Staates*, Hrsg. Matthias Kötter u. Gunnar Folke Schuppert, 169-190. Baden-Baden: Nomos.
- \_\_\_\_\_. u. Keebet von Benda-Beckmann. 2006a. Changing One is Changing All: Dynamics in the Adat-Islam-State Triangle. *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 53-54: 239-270.
- \_\_\_\_\_. (Hrsg.). 2006b. *Dynamics of Plural Legal Orders*. Berlin: Lit Verlag.
- Berman, Paul Schiff. 2007. Global Legal Pluralism. *Southern California Law Review* 80: 1155-1238.
- Betts, Alexander. 2009. Institutional Proliferation and the Global Refugee Regime. *Perspectives on Politics* 7: 1, 53-58.
- Bodansky, Daniel. 2009. The Concept of Legitimacy in International Law. In *Legitimacy in International Law*, Hrsg. Rüdiger Wolfrum u. Volker Röben, 309-317. Berlin, Heidelberg & New York: Springer.
- Chalmers, Damian, Christos Hadjiemanuil, Giorgio Monti u. Adam Tomkins. 2006. *European Union Law*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Cortell, Andrew P. u. James W. Davis. 2005. When Norms Clash: International Norms, Domestic Practices, and Japan's Internalisation of the GATT/WTO. *Review of International Studies* 31: 3-25.
- Davidson, J. Scott. 1990. The Rainbow Warrior Arbitration Concerning the Treatment of the French Agents Mafart and Prieur. *International & Comparative Law Quarterly* 40: 446-457.

- Deitelhoff, Nicole. 2009a. Fairness oder Demokratie? Zu den Chancen deliberativer Verfahren im internationalen Regiern. In: *Demokratie in der Weltgesellschaft*, Hrsg. Hauke Brunkhorst, 303-322, Baden-Baden: Nomos.
- Deitelhoff, Nicole. 2009b: Grenzen der Verständigung? Kulturelle Fragmentierung im Regieren jenseits des Nationalstaates. In *Was bleibt vom Staat? Demokratie, Recht und Verfassung im globalen Zeitalter*, Hrsg. Deitelhoff, Nicole/Steffek, Jens, 187-220, Frankfurt: Campus.
- Dötsch, Julia. 2008. *Familiensachen mit Auslandsbezug*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Estevadeordal, Antoni, Kati Suominen, Pablo Sanguinetti u. Alberto Trejos. 2005. Rules of Origin in Preferential Trading Arrangements: Is All Well with the Spaghetti Bowl in the Americas? *Economía* 5: 63-103.
- EU will Scheidungsrecht reformieren. ZEIT-Online, 24.3.2010, in: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2010-03/scheidungsrecht-eu-binational>; 10.10.10.
- Europäische Gemeinschaft. Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, in: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:338:0001:0029:DE:PDF>; 10.10.10.
- Europäische Union. Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Rates zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts; in: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0105:FIN:DE:PDF>; 10.10.10.
- Fischer-Lescano, Andreas u. Günther Teubner. 2006. *Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Flohr, Annegret, Lothar Rieth, Sandra Schwindenhammer u. Klaus Dieter Wolf. 2010. Variations in Corporate Norm-Entrepreneurship: Why the Home State Matters. In *Business in Global Governance*, Hrsg. Morten Ougaard u. Anna Leander, 235-256. London: Routledge.
- George, Barbara, Kathleen Lacey u. Jutta Birmele. 2000. The 1998 OECD Convention: An Impetus for Worldwide Changes in Attitudes toward Corruption in Business Transactions. *American Business Law Journal* 37: 485-525.
- Hafner-Burton, Emilie M. 2009. The Power Politics of Regime Complexity: Human Rights Trade Conditionality in Europe. *Perspectives on Politics* 7: 33-37.
- Hasenclever, Andreas, Peter Mayer u. Volker Rittberger. 1997. *Theories of International Regimes*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Helfer, Laurence R. 2009. Regime Shifting in the International Intellectual Property System. *Perspectives on Politics* 7: 39-44.

- Hofmann, Stephanie C. 2009. Overlapping Institutions in the Realm of International Security: The Case of NATO and ESDP. *Perspectives on Politics* 7: 45-52.
- Hohloch, Gerd (Hrsg.).1998. *Internationales Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht*. Berlin: Jehle Rehm.
- Internationales Privatrecht. Private Rechtsbeziehungen mit dem Ausland. Die wichtigsten Regelungen im Überblick. Auf den Seiten des Bundesministeriums für Justiz, in: [http://www.bmj.bund.de/enid/7df1db7146e2cf5942a98efd21e488b7\\_0/Publikationen/Internationales\\_Privatrecht\\_bm.html](http://www.bmj.bund.de/enid/7df1db7146e2cf5942a98efd21e488b7_0/Publikationen/Internationales_Privatrecht_bm.html); 10.10.10.
- Jakobi, Anja P. 2010a. OECD Activities against Money Laundering and Corruption. In *Mechanisms of OECD Governance. International Incentives for National Policy-Making?*, Hrsg. Kerstin Martens u. Anja P. Jakobi , 139-160. Oxford: Oxford University Press.
- \_\_\_\_\_. 2010b. E pluribus unum? The global anti-corruption agenda and its different international regimes. In *International Anti-Corruption Regimes in Europe*, Hrsg. Sebastian Wolf u. Diana Schmidt-Pfister, 87-103. Baden-Baden: Nomos.
- Joerges, Christian. 2007a. Integration through de-legislation? An irritated heckler. European Governance Papers (EUROGOV) No. N.07.03, in: <http://www.connex-network.org/eurogov/pdf/egp-newgov-N-07-03.pdf>; 10.10.10.
- Joerges, Christian. 2007b. Rethinking European Law's Supremacy: A Plea for a Supranational Conflict of Laws. In *Debating the Democratic Legitimacy of the European Union*, Hrsg. Beate Kohler-Koch u. Berthold Rittberger, 311-327. Lanham, MD: Rowman & Littlefield.
- Keller, Hellen. 2009. Codes of Conduct and their Implementation: The Question of Legitimacy. In *Legitimacy in International Law*, Hrsg. Rüdiger Wolfrum u. Volker Röben, 219-299. Berlin, Heidelberg & New York: Springer.
- Kötter, Matthias u. Gunnar Folke Schuppert (Hrsg.). 2009. *Normative Pluralität ordnen. Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits des Staates*. Baden-Baden: Nomos.
- Kötter, Matthias, Kristina Kühl u. Judit Y. Megesha. 2009. Normative Pluralität ordnen? Eine Problemskizze. In *Normative Pluralität ordnen. Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits des Staates*, Hrsg. Matthias Kötter u. Gunnar Folke Schuppert, 11-40. Baden-Baden: Nomos.
- Krasner, Stephen. 1983. Structural Casues and Regime Consequences. Regimes as Intervening Variables. In *International Regimes*, Hrsg. Stephen Krasner, 1-21. Ithaca & London: Cornell University Press.
- Kropholler, Jan. 2004. *Internationales Privatrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Mason, Josephine K.. 2010. The Role of Ex Aequo Et Bono in International Border Settlement: A Critique of the Sudanese Abyei Arbitration. *The American Review of International Arbitration*, in: <http://ssrn.com/abstract=1553574>; 10.10.10.

- Mattei, Ugo. 1997. "Three Patterns of Law: Taxonomy and Change in the World's Legal Systems." *American Journal of Comparative Law* 45: 5-44.
- Merry, Sally Engle. 1988. Legal Pluralism. *Law & Society Review* 22: 869-896.
- Metcalfe, David. 2000. The OECD Agreement to Criminalize Bribery: A Negotiation Analytic Perspective. *International Negotiation* 5: 129-155.
- Moroff, Holger. 2005. Internationalisierung von Anti-Korruptionsregimen. In *Dimensionen politischer Korruption. Beiträge zum Stand der internationalen Forschung*, Hrsg. Ulrich von Alemann, 444-477. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaft.
- Nickel, Rainer. 2009. An Emerging Transnational Juristocracy? The Role of the Courts in Creating Patterns of Transnational Constitutionalism. In *Conflict of Laws and Laws of Conflict in Europa and Beyond. Patterns of Supranational and Transnational Juridification*, Hrsg. Rainer Nickel, 309-340. ARENA Report No 1/09, RECON Report No 7. Oslo: ARENA
- Nicolaïdis, Kalypso. 2007. Trusting the Poles? Constructing Europe through mutual recognition. *Journal of European Public Policy* 14: 682-698.
- Pernice, Ingolf. 2006. *Das Verhältnis europäischer zu nationalen Gerichten im europäischen Verfassungsverbund*. Berlin: de Gruyter.
- Pugh, Michael. 1987. Legal Aspects of the Rainbow Warrior Affair. *International & Comparative Law Quarterly* 36: 655-669.
- Proulx, Craig. 2005. Blending Justice: Interlegality and the Incorporation of Aboriginal Justice into the Formal Canadian Justice System. *Journal of Legal Pluralism & Unofficial Law* 51: 79-109.
- Raustiala, Kal/Victor, David G. 2004. The Regime Complex for Plant Genetic Resources. *International Organization* 58: 277-309.
- Reisman, W. Michael. 1993. The Constitutional Crisis in the United Nations. *American Journal of International Law* 87: 83-100.
- Research Department—Inter-American Development Bank. 2002. The Spaghetti Bowl of Trade Liberalization. *Latin American Economic Policies* (3<sup>rd</sup> Quarter): 2, 7.
- Rosas, Allan. 2007. The European Court of Justice in Context: Forms and Patterns of Judicial Dialogue. *European Journal of Legal Studies* 1, in: <http://www.ejls.eu/2/24UK.pdf>, 10.10.10.
- Rosendal, G. Kristin. 2006. The Convention on Biological Diversity: Tensions with the WTO TRIPS Agreement over Access to Genetic Resources and the Sharing of Benefits. In *Institutional Interaction in Global Environmental Governance: Synergy and Conflict among International and EU Policies*, Hrsg. Sebastian Oberthür u. Thomas Gehring, 79-102. Cambridge, MA: MIT Press.
- \_\_\_\_\_. 2001a. Impacts of Overlapping International Regimes: The Case of Biodiversity. *Global Governance* 7: 95.
- \_\_\_\_\_. 2001b. Overlapping International Regimes: The Case of the Intergovernmental Forum on Forests (IFF) between Climate Change and Biodiversity. *International Environmental Agreements* 1: 447-468.

- Schmidt, Susanne K. 2007. Mutual recognition as a new mode of governance. *Journal of European Public Policy* 14: 667-681.
- Slaughter, Anne-Marie. 1994. A Typology of Transjudicial Communication. *University of Richmond Law Review* 29: 99-137.
- Stewart, David. 2010. Samantar v. Yousuf: Foreign Official Immunity Under Common Law, ASIL Insight 14, in: <http://www.asil.org/files/insight100614pdf.pdf>; 10.10.10.
- Stokke, Olav Schram. 2001. The Interplay of International Regimes: Putting Effectiveness Theory to Work. Fridtjof Nansen Institute Report 14/2001, in: <http://www.fni.no/doc%26pdf/FNI-R1401.pdf>; 10.10.10.
- Stone Sweet, Alec. 2004. *The Judicial Construction of Europe*. Oxford: Oxford University Press.
- Taylor, G. P. 1994: Victim or aggressor? New Zealand and the Rainbow Warrior affair. *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 22: 512-530.
- Thakur, Ramesh. 1986. A Dispute of Many Colours: France, New Zealand and the 'Rainbow Warrior' Affair. *The World Today* 42: 209-214.
- Trakman, Leon. 2007-08. Ex Aequo et Bono: Demystifying an Ancient Concept. *Chicago Journal of International Law* 8: 621.
- Twining, William. 2009. *General Jurisprudence: Understanding Law from a Global Perspective*. Oxford: Oxford University Press.
- van Asselt, Harro. 2007. Dealing with the Fragmentation of Global Climate Governance. Legal and Political Approaches in Interplay Management. Global Governance Working Paper No. 30, in: <http://www.glogov.org/images/doc/WP30.pdf>; 10.10.10.
- Walker, Neil. 2008. Beyond Boundary Disputes and Basic Grids: Mapping the Global Disorder of Normative Orders. *International Journal of Constitutional Law* 1•CON 6: 373-396.
- Weiler, Joseph. 2000. Federalism without Constitutionalism: Europe's Sonderweg.“ In *The Federal Vision: Legitimacy and Levels of Governance in the United States and the European Union*, Hrsg. Kalypso Nicolaidis u. Robert Howse, \_\_\_-\_\_\_. Oxford: Oxford University Press.
- Wiener, Antje. 2008. *The Invisible Constitution of Politics: Contested Norms and International Encounters*. Cambridge: Cambridge University Press.
- \_\_\_\_\_. 2007. The Dual Quality of Norms and Governance beyond the State: Sociological and Normative Approaches to 'Interaction.' *Critical Review of International Social and Political Philosophy* 10: 47-69.
- Wolf, Klaus Dieter. 1981. *Die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen. Beiträge zur Reform der internationalen Ordnung und Entwicklungstendenzen im Nord-Süd-Verhältnis*. Baden-Baden: Nomos.
- Wolfrum, Rüdiger u. Nele Matz. 2003. *Conflicts in International Environmental Law*. Berlin: Springer.
- Zelli, Fabrizio. 2008. Regime Conflicts in Global Environmental Governance. A Framework for Analysis. Global Governance Working Paper No 36, in: <http://www.glogov.org/images/doc/WP36.pdf>; 10.10.10.

- Zürn, Michael. 2004. Global Governance and Legitimacy Problems. *Government and Opposition*. 39: 260-287.
- Zürn, Michael, Martin Binder, Matthias Ecker-Erhardt u. Katrin Radtke. 2007. Politische Ordnung wider Willen. *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 14: 129-164.